

Der Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof – Ein europäisches Kompetenzgericht als Lösung?

Wirtschaftsjurist Luca Frenkert, LL.B.

A. Einleitung

„Natürlich kann man alles, was einem politisch in den Kram passt, auch sozusagen missbrauchen. Natürlich können die Gerichte anderer Staaten, die den EuGH raushalten wollen, jetzt sagen: ‚Die Deutschen machen’s ja nicht anders.‘ Aber ein Entscheidungsmaßstab kann es nicht sein, dass eine Entscheidung, die wir aus verfassungsrechtlichen Gründen für richtig halten, deswegen nicht gefällt wird, weil andere sie für ihre Zwecke missbrauchen können.“¹ So kommentierte Prof. Dr. Doris König, die Vizepräsidentin des BVerfG, das von Frank Bräutigam in der ARD-Reportage „Da geh' ich bis nach Karlsruhe“ vorgetragene Argument, dass Stimmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten lauter werden würden, welche unter Berufung auf das *PSPP*-Urteil (BVerfGE 154, 17) die Autorität des EuGH anzweifeln würden. Diesem Argument ist die These inhärent, dass in der Krise der Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedsstaaten der Union die antagonistische Position zur Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden würde, weil das Urteil des BVerfG, welches sich in der Frage des Vorrangverhältnisses sowie daraus folgend in der Kontrolle der Kompetenzausübung der Union zugunsten der Mitgliedsstaaten positionierte, in der Argumentation gegen den Vorrang des Unionsrechts instrumentalisiert werden könne. Hintergrund dessen ist, dass es im derzeitigen Integrationsstand umstritten ist, ob die Kompetenz zur Letztentscheidung bei den mitgliedstaatlichen Gerichten oder beim EuGH liegt und inwiefern nationale Vorschriften bei der Frage zur Geltung des Unionsrechts mit einbezogen werden können.

Diese Fragen rund um den Vorrang des Unionsrechts gewinnen insbesondere aufgrund der Bedeutung für die Integration durch die Europäische Union als das umfassendste Einigungsprojekt der europäischen Integration an Relevanz. Die Bedeutung begründet sich darauf, dass für die Integration durch die Union das Verhältnis der Mitgliedsstaaten zur Union von zentraler Bedeutung ist. So stellt sich bei sämtlichen Rechtsakten der Union die Frage, inwiefern die Union oder die Mitgliedsstaaten über eine Regelungs-

¹ Jacobs (2021): Die Story im Ersten: Da geh' ich bis nach Karlsruhe, Südwestrundfunk, 27.09.2021.

kompetenz verfügen. Ein Fortschreiten der Integration geht dabei nur mit einem wachsenden Regelungsbereich der Union einher. Somit lässt sich die Kompetenzfrage auch als Gretchenfrage der europäischen Integration bezeichnen. Die Integration wurde in dieser Hinsicht maßgeblich von den nationalen Verfassungsgerichten sowie vom EuGH geprägt, welche über Leitendscheidungen die Kompetenzabgrenzung sowie das Vorrangverhältnis konkretisiert haben. Beispielhalber sind als Urteile des EuGH das *Van-Gend & Loos*-Urteil (ECLI:EU:C:1963:1) sowie das *Costa/ENEL*-Urteil (ECLI:EU:C:1964:66) zu nennen. Leitendscheidungen des BVerfG waren unter anderem das *Solange II*-Urteil (BVerfGE 73, 339) sowie das *Honeywell*-Urteil (BVerfGE 126, 286). Einen neuen Impuls hat die Diskussion insbesondere durch das *PSPP*-Urteil erfahren.

Diese Arbeit setzt an den aktuellen Entwicklungen an und debattiert darauf aufbauend den Lösungsvorschlag zur Schaffung eines europäischen Kompetenzgerichtes. Hierfür werden zunächst die Gründe sowie die Auswirkungen des beschriebenen Kompetenzkonflikts erfasst werden, um darauf aufbauend die möglichen Lösungen zu debattieren und so einen Mehrwert für die Debatte zu liefern. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf dem Verhältnis des deutschen Verfassungsrechts zum Unionsrecht. Dies lässt sich auf zwei Gründe zurückführen. Das BVerfG ist einer der zentralen Gradmesser für das Verhältnis der nationalen Gerichte zum EuGH, da es das Verfassungsgericht des einwohnerreichsten Mitgliedsstaats der Union ist, welcher zudem noch über die größte Volkswirtschaft verfügt, wodurch eine Signalwirkung von dessen Entscheidungen ausgeht. Zudem würde der Einbezug anderer nationaler Gerichte den erforderlichen Detailgrad aufgrund des begrenzten Rahmens unterschreiten. Aus demselben Grund steht dabei der Lösungsvorschlag zu Etablierung eines europäischen Kompetenzgerichts im Zentrum der Arbeit. Andere Lösungsvorschläge werden der Vollständigkeit halber vorgestellt, jedoch nicht im Detail debattiert. Folglich bemüht sich die Arbeit zunächst darum, die Kompetenzordnung der Union aus dem Blickwinkel des deutschen Verfassungsrechts zu erfassen. Bei den Auswirkungen des Kompetenzkonflikts wird insbesondere auf das *PSPP*-Urteil des BVerfG geblickt. Anschließend werden verschiedene Lösungsvorschläge vorgestellt. Dabei wird dem Lösungsvorschlag zu Etablierung eines Kompetenzgerichts besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um schließlich zu diskutieren, ob ein Kompetenzgericht die Lösung des Kompetenzkonflikts in der Union sein kann.

B. Die Kompetenzordnung der Union

Ausgangspunkt des Konflikts ist der Status quo der Kompetenzordnung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten.

I. Kompetenzen der Union

Die Europäische Union hat bei ihrem derzeitigen Integrationsstand die Schwelle zu einem europäischen Bundesstaat nicht überschritten. Stattdessen wird sie als Staatenverbund beschrieben, welcher über die Charakteristika der Supranationalität sowie über eine autonome Rechtsordnung verfügt.² Aufgrund der fehlenden Staatsqualität verfügt die Union nicht über die Kompetenz-Kompetenz und kann somit die eigenen Zuständigkeiten nicht begründen. Diese begründen sich vielmehr auf der Hoheitsgewalt der Mitgliedsstaaten, welche die Union durch die Verträge geschaffen haben. Folglich sind die

² *Nettesheim*, in: *Grabitz, Hilf, Nettesheim* (2021): Das Recht der Europäischen Union. Band 1 EUV/AEUV, 73. Aufl., Art. 1 AEUV, Rn. 55 – 66.

Verträge die Grundlage für die Kompetenzen der Union, sodass diese den Ansatzpunkt für die Kompetenzen der Union darstellen.³ Die Grundlage in den Verträgen findet sich in Art. 5 EUV. Dieser umfasst sowohl die Struktur als auch Grundfragen vom Verhältnis der Union zu den Mitgliedstaaten und damit die Systematik der vertikalen Kompetenzabgrenzung.⁴ Zu Abgrenzung der Kompetenzen enthält Art. 5 EUV eine Kompetenzabgrenzungs- und Kompetenzausübungsschranke aus drei getrennten Elementen. Diese finden sich in Art. 5 Abs. 1. Es handelt sich um den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, den Grundsatz der Subsidiarität sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Für die Begründung einer Kompetenz der Union ist der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung das entscheidende Element.⁵ Demnach wird die Union nur in den Bereichen tätig, in denen sie in den Verträgen eine Verbandskompetenz zugeschrieben bekommen hat. Zudem muss die Union die jeweilige Kompetenz durch vorgeschriebene Rechtsakte ausüben, wobei aber eine Wahlfreiheit vorhanden sein kann.⁶ Folglich handelt die Union auf Grundlage von übertragenen Hoheitsrechten.⁷ Fraglich ist, wie im Falle der Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen werden und welche Anforderungen es an diese Übertragung gibt.

II. Übertragung von Hoheitsrechten

Für die Übertragung von Hoheitsrechten an die Union sind sowohl die formellen als auch die materiellen Anforderungen zu beleuchten. Dabei ist zu beachten, dass es sich beim Unionsrecht um Recht aus eigener Quelle handelt, welches Autonomie genießt. Dementsprechend übt die Union bei Ausübung der übertragenen Hoheitsrechte keine nationalen Hoheitsrechte aus. Die Ausübung nationaler Hoheitsrechte hätte zur Folge, dass diese vollkommen verfassungsgebunden bleiben würden. Vielmehr handelt es sich bei der Übertragung um einen Anwendungsbefehl, Unionsrecht unmittelbar im Mitgliedsstaat anzuwenden.⁸ Weiterhin wirkt das Unionsrecht als Folge der Supranationalität der Union unmittelbar in den Mitgliedsstaaten.⁹ Die Anforderungen an die Übertragung von Hoheitsrechten ergeben sich insbesondere aus Art. 23 GG. Auf Grundlage der Brückentheorie bildet ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG die Brücke zwischen dem deutschen Rechtssystem und dem der Europäischen Union. Folglich muss das Bundesgesetz, welches die Übertragung der Hoheitsrechte umfasst, den formellen sowie materiellen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Bundesrepublik entsprechen, sodass die übertragenen Hoheitsrechte für die Union anwendbar sind. Andernfalls würde es an einem Rechtsanwendungsbefehl mangeln.¹⁰

1. Formelle Anforderungen

Wichtigste formelle Anforderung ist die Übertragung der Hoheitsrechte über ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG. Im Falle des Art.

³ *Wienbracke* (2018): Grundwissen Europarecht, S. 91.

⁴ *Pache*, in: *Pechstein, Nowak, Häde* (2017): Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 1. Aufl., Art. 5 EUV, Rn. 1, 2.

⁵ *Streinz*, in: *Streinz* (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 5 EUV, Rn. 1-3.

⁶ *Streinz*, in: *Streinz* (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 5 EUV, Rn. 8.

⁷ *Pieper*, in: *Bergmann* (2021): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., Hoheitsrechte.

⁸ *Uerpmann-Witzack*, in: *von Münch, Kunig* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 67.

⁹ *Nettesheim*, in: *Grabitz, Hilf, Nettesheim* (2021): *Das Recht der Europäischen Union. Band 1 EUV/AEUV*, 73. Aufl., Art. 1 AEUV, Rn. 65.

¹⁰ *Wienbracke* (2018): Grundwissen Europarecht, S. 23.

23 Abs. 1 S. 3 GG, welcher die Begründung sowie die Änderung der Verträge der Europäischen Union umfasst, ist eine qualifizierte Mehrheit aus Art. 79 Abs. 2 GG von Nöten.¹¹ Als Hoheitsrecht wird die Ausübung der öffentlichen Gewalt im Bereich der Judikative, der Exekutive sowie der Legislative bezeichnet.¹² Bei diesen Hoheitsrechten handelt es sich um jene Hoheitsrechte, welche in Art. 24 Abs. 1 GG genannt werden und auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden können, weswegen die Übertragung auch gleich ausgelegt wird.¹³ Folglich handelt es sich bei den Hoheitsrechten immer um einzelne Hoheitsrechte und nicht um die Hoheitsgewalt als solche.¹⁴ Als Empfänger der Übertragung der Hoheitsrechte fungiert die Europäische Union. Als weitere formelle Anforderung hat das BVerfG festgelegt, dass die übertragenen Hoheitsrechte hinreichend bestimmt sowie prinzipiell widerruflich sein müssen.¹⁵

2. Materielle Anforderungen

Ergänzend zu den formellen Anforderungen sind auch die materiellen Anforderungen zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus dem Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG, nach dem die Bundesrepublik „*bei der Entwicklung der Europäischen Union [...], den demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.*“, mitwirkt. Hieran lassen sich drei materielle Anforderungen erkennen. Die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätze werden unter dem Begriff der Struktursicherungsklausel zusammengefasst, welche sowohl der Handlungsmaßstab als auch der Kontrollmaßstab der Integration sind. Somit stellt die Struktursicherungsklausel aufgrund der Bindung der deutschen Verfassungsorgane an jene Maßstäbe eine Beschränkung der Integration dar, da diese nur zur Mitwirkung an einer Union berechtigt und verpflichtet sind, welche diese Maßstäbe erfüllt.¹⁶ Dabei sind die Grundsätze im Vergleich zu den innerstaatlichen Anforderungen an den Bund und die Länder aufgrund der Nichtanwendung des Homogenitätsprinzips des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG jedoch abgeschwächt, weil ein striktes Beharren auf die eigenen Strukturanforderungen aller Mitgliedsstaaten die Einigung nahezu ausschließen würde.¹⁷ Ferner handelt es sich bei der Europäischen Union um einen supranationalen Staatenverbund, welcher auf souveränen Mitgliedsstaaten aufbaut, weswegen die Anforderungen der nationalen Verfassungen an die Funktionsbedingungen der Union angepasst werden müssen.¹⁸ Die zweite materielle Anforderung ist der Grundsatz der Subsidiarität. Dieser Grundsatz meint, dass bei der Wahrnehmung einer Aufgabe die niedrigere Machtebene Vorrang vor höheren Machtebenen hat, sofern diese die Aufgabe erfüllen kann. Demnach soll nur im Falle der nicht hinreichenden Erfüllung einer Aufgabe die Kompetenz an eine höhere Ebene übertragen werden. Im Verhältnis zwischen Union und Mitgliedsstaaten tangiert das Subsidiaritätsprinzip jene Fälle, bei denen die mitgliedstaatliche Ebene ebenso fähig ist, eine Aufgabe wahrzunehmen, wie es die Ebene

¹¹ Wienbracke (2018): Grundwissen Europarecht, S. 22.

¹² Streinz, in: Sachs (2021): Grundgesetz. Kommentar, 9. Aufl., Art. 23, Rn. 55.

¹³ Scholz, in: Maunz, Dürig (2021): Grundgesetz. Kommentar, 94. Aufl., Art. 23, Rn. 67.

¹⁴ Classen, in: Mangoldt, Klein, Starck (2018): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 24, Rn. 9.

¹⁵ Wienbracke (2018): Grundwissen Europarecht, S. 22, 23.

¹⁶ Streinz, in: Sachs (2021): Grundgesetz. Kommentar, 9. Aufl., Art. 23, Rn. 16, 17.

¹⁷ Classen, in: Mangoldt, Klein, Starck (2018): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 16.

¹⁸ Uerpmann-Witzack, in: von Münch, Kunig (2021): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 17, 18.

der Union ist. Im deutschen Verfassungsrecht ist das Subsidiaritätsprinzip sowohl Maßstab für die Kompetenzverteilung, sodass es die Übertragung von Hoheitsrechten beschränkt, als auch für die Kompetenzausübung, wodurch eine Beschränkung der Ausübung der übertragenen Hoheitsrechte stattfindet.¹⁹ Die dritte materielle Anforderung des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG ist die Gewährleistung eines im Wesentlichen gleichen Grundrechtsschutzes durch die Europäische Union. Aufgrund der Autonomie des Unionsrechts ist die Union bei der Ausübung der ihr übertragenen Hoheitsrechte nicht an das Grundgesetz und damit auch nicht an die deutschen Grundrechte gebunden. Das BVerfG hat jedoch im *Maastricht-Urteil* (BVerfGE 89, 155) die Verantwortung der Staatsorgane hervorgehoben, einer Verletzung der Grundrechte durch andere Akteure entgegenzuwirken, da sich die Grundrechte nicht nur auf den Schutz vor staatlichen Eingriffen in jene beziehen, sondern eine umfassendere Verantwortung des Staates vorliegt.²⁰ Folglich erfordert diese materielle Anforderung eine Festlegung der institutionellen Beziehungen zwischen dem BVerfG auf der einen und dem EuGH auf der anderen Seite.²¹

3. Grenzen der Übertragung

Die Grenze der Übertragung von Hoheitsrechten stellt die Bestandsgarantie aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG dar, wonach die verfassungsrechtliche Identität und damit das Bestehen der Bundesrepublik als souveräner Staat als absolute Schranke der Integration gilt.²² Um der verfassungsrechtlichen Identität gerecht zu werden, müssen den Verfassungsorganen der Bundesrepublik demnach politische Entscheidungskompetenzen von substanziellem Wert erhalten bleiben.²³ Die Aufgabe der eigenstaatlichen Souveränität, beispielsweise zur Gründung eines europäischen Bundesstaates, ist demzufolge mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbar. Folglich ist der Beitritt Deutschlands zu einem europäischen Bundesstaat nur über eine Verfassungsneuschöpfung über Art. 146 GG möglich, wonach das Grundgesetz und damit auch die Ewigkeitsgarantie seine Gültigkeit verlieren würde und Deutschland so seine Souveränität zugunsten eines europäischen Bundesstaates abgeben könnte.²⁴

4. Hierarchie & Auflösung von Normenkollisionen

Weiterhin ist es fraglich, in welchem hierarchischen Verhältnis das Vertragsrecht der Union sowie das von den Organen der Union geschaffene Recht im Verhältnis zum nationalen Recht steht. Dabei ist insbesondere die Auflösung von Normenkollisionen zu betrachten. Das Unionsrecht genießt Vorrang vor dem nationalen Recht.²⁵ Bei einer Kollision zweier sich widersprechender Normen zwischen der EU-Ebene und der mitgliedstaatlichen Ebene wird dieser Konflikt im Gegensatz zur Kollision innerhalb des deutschen Rechts nicht über einen Geltungsvorrang, sondern über den Anwendungsvorrang der europäischen Norm gelöst. Somit wird die nationale Norm zwar unanwendbar, verliert jedoch nicht ihre Gültigkeit.²⁶ Der Anwendungsvorrang umfasst dabei sowohl nach

¹⁹ *Classen*, in: *Mangoldt, Klein, Starck* (2018): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 40.

²⁰ *Uerpmann-Witzack*, in: *von Münch, Kunig* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 46.

²¹ *Streinz*, in: *Sachs* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 9. Aufl., Art. 23, Rn. 42.

²² *Scholz*, in: *Maunz, Dürig* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 94. Aufl., Art. 23 Abs. 1, Rn. 123.

²³ *Wienbracke* (2018): Grundwissen Europarecht, S. 23.

²⁴ *Uerpmann-Witzack*, in: *von Münch, Kunig* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 105.

²⁵ *Magiera*, in: *Niedobitek*, (2020): Europarecht. Grundlagen und Politiken der Union, 2. Aufl., §7, Rn. 96.

²⁶ *Ruffert*, in: *Calliess, Ruffert* (2016): EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 5. Aufl., Art. 1 AEUV, Rn. 18.

der Rechtsprechung des EuGH als auch nach Rechtsprechung des BVerfG das nationale Recht von Verfassungsrang.²⁷ Der Vorrang des Unionsrechts kann dabei nach Rechtsprechung des EuGH so weit reichen, dass das Unionsrecht die Gerichte der Mitgliedsstaaten unter bestimmten Umständen dazu zwingen kann, auch nationales Recht von Verfassungsrang unangewendet zu lassen.²⁸ Ferner steht der Vorrang des Unionsrechts unter bestimmten Voraussetzungen auch der Anwendung von Urteilen von nationalen Verfassungsgerichten entgegen, weswegen nationale Gerichte Urteile ihrer nationalen Verfassungsgerichte unangewendet lassen können.²⁹ Zudem hat der EuGH in seiner Rechtsprechung hervorgehoben, dass es sich um einen absoluten Anwendungsvorrang handele, sodass es auch keine Verfassungsvorbehalte der Mitgliedsstaaten geben könne. Dem entgegen steht die Auffassung des BVerfG, wonach es sich um einen relativen Anwendungsvorrang handele und es somit Verfassungsvorbehalte geben könne.³⁰ Dies ist der Grundkonflikt im Verhältnis zwischen dem BVerfG und dem EuGH, da die Vorbehalte des BVerfG nur dann existieren können, wenn das Unionsrecht über einen relativen Anwendungsvorrang verfügt. In der juristischen Praxis hat der Anwendungsvorrang insbesondere den Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung zur Folge. Demnach wird nationales Recht, wenn eine unionsrechtswidrige Auslegung ebenfalls möglich wäre, unionsrechtskonform ausgelegt, um so nicht gegen das Unionsrecht, welches über den Anwendungsvorrang verfügt, zu verstoßen.³¹

III. Vorbehalte des BVerfG

Nach der Rechtsprechung des BVerfG hat das Unionsrecht einen Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht, wobei auch das Verfassungsrecht umfasst ist (s. B. II. 4.). Trotz dessen unterliegt das Unionsrecht nach der Rechtsprechung des BVerfG Prüfungsvorbehalten, wodurch es sich um einen relativen Anwendungsvorrang handelt. Dabei wird das Unionsrecht dahingehend überprüft, ob die Grenzen der deutschen Mitwirkung an der Integration überschritten werden und so das Unionsrecht nicht mehr angewendet werden dürfe.³² Grundlage dessen ist somit die Brückentheorie, nach der die formellen sowie materiellen Anforderungen an eine Übertragung von Hoheitsrechten erfüllt sein müssen, damit diese für die Union anwendbar sind. Zudem müssen die absoluten Grenzen der Integration beachtet werden. Die Prüfungsvorbehalte wurden im *Lisabon-Urteil* (BVerfGE 123, 267) des BVerfG bekräftigt. Hiernach behält sich das BVerfG eine Ultra-vires Kontrolle, eine Identitätskontrolle sowie die Kontrolle des Grundrechtsschutzes vor.³³

Für den Kompetenzkonflikt ist insbesondere die Ultra-vires Kontrolle von Bedeutung. Seit dem *Maastricht-Urteil* behält sich das BVerfG vor, die Unionsakte dahingehend zu überprüfen, inwiefern diese sich in den Grenzen der im Zuge der begrenzten Einzelermächtigung übertragenen Hoheitsrechte bewegen oder ob es sich um ausbrechende Rechtsakte der Union handelt.³⁴ Im *Lisabon-Urteil* bekräftigte das BVerfG diese Position und benutzte dabei erstmals den Terminus der Ultra-vires Kontrolle. Die Ultra-vires

²⁷ *Wienbracke* (2018): Grundwissen Europarecht, S. 57.

²⁸ *EuGH*, C-824/18 v. 02.03.2021, ECLI:EU:C:2021:153, Rn. 150.

²⁹ *EuGH*, C-357/19 v. 21.12.2021, ECLI:EU:C:2021:1034, Rn. 262.

³⁰ *Streinz*, in: *Streinz* (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 4 EUV, Rn. 35, 36.

³¹ *Ruffert*, in: *Calliess, Ruffert* (2016): EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 5. Aufl., Art. 1 AEUV, Rn. 24.

³² *Weiß*, in: *Niedobitek*, (2020): Europarecht. Grundlagen und Politiken der Union, 2. Aufl., §5, Rn. 164.

³³ *Wienbracke* (2018): Grundwissen Europarecht, S. 60 – 62.

³⁴ *Geiger*, in: *Geiger, Khan, Kotzur, Markus* (2017): EUV/AEUV. Kommentar, 6. Aufl., Art. 4 EUV, Rn. 34.

Kontrolle muss dabei unionsrechtsfreundlich ausgelegt werden, wonach ein Ultra-vires Akt gemäß dem *Honeywell-Urteil* „hinreichend qualifiziert“ sowie „das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt offensichtlich ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zwischen Mitgliedstaaten und Union im Hinblick auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die rechtsstaatliche Gesetzesbindung erheblich ins Gewicht fällt“ sein müsse. Folglich ist eine strukturelle Kompetenzverschiebung Bedingung für einen Ultra-vires Akt. Um Konflikte zu vermeiden, wird dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren die Möglichkeit zur Auslegung sowie Entscheidung über die Gültigkeit der Unionsakte gegeben.³⁵ Weiterhin sind bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung die „unionseigenen Methoden der Rechtsfindung“, die „Eigenart der Verträge“ sowie die Absichten mit den „eigenen Zielen“ der Verträge zu berücksichtigen. Ferner kommt dem EuGH ein Recht auf eine Fehlertoleranz zu.³⁶ Im Falle der Bejahung eines Ultra-vires Akts durch das BVerfG ist der Rechtsakt in Deutschland nicht anwendbar. Der Anwendungsvorrang greift nicht.³⁷ Abschließend lässt sich festhalten, dass die Ultra-vires Kontrolle entscheidend für den Kompetenzkonflikt zwischen dem BVerfG und dem EuGH ist, da durch die Ultra-vires Kontrolle eine Verschiebung von Kompetenzen der Mitgliedsstaaten zur Union hin ohne eine Übertragung von Hoheitsrechten vermieden werden soll. Folglich ist hier die Auslegung der bereits übertragenen Kompetenzen betroffen.

Die weiteren Vorbehalte sind für den Kompetenzkonflikt weitgehend zu vernachlässigen. Für einen Überblick wird auf andere Quellen zu verwiesen.^{38 39}

IV. Subsidiarität & Verhältnismäßigkeit

Neben dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und der daraus resultierenden Übertragung von Hoheitsrechten sowie Vorbehalten des BVerfG sind auch die weiteren Elemente des Art. 5 EUV als Kompetenzabgrenzungs- und Kompetenzausübungsschranke zu beachten. Nach Art. 5 Abs. 3 EUV „wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können [...]“. Der Grundsatz der Subsidiarität führt zu einem Rechtfertigungsdruck bei der Kompetenzausübung durch die Union, da die Kompetenzausübungsvermutung bei den Mitgliedsstaaten liegt.⁴⁰ Folglich tangiert der Grundsatz der Subsidiarität zwar nicht das eigentliche Bestehen einer Kompetenz, ist jedoch aufgrund der Bedeutung für die Ausübung der übertragenen Kompetenzen beim Kompetenzkonflikt zu beachten. An Bedeutung gewinnt der Grundsatz zudem, da Subsidiarität als Teil der materiellen Anforderungen des Grundgesetzes Maßstab für die Kompetenzverteilung und die Kompetenzausübung ist, wodurch die Ausübung der übertragenen Hoheitsrechte vom Grundgesetz beschränkt wird.⁴¹ Kontrolliert wird der Grundsatz der Subsidiarität gemäß Art. 12 lit. b EUV von den nationalen Parlamenten. Dafür stehen ihnen mit der Subsidiaritätsrüge (ex ante)

³⁵ Calliess, in: Maunz, Dürig (2021): Grundgesetz. Kommentar, 94. Aufl., Art. 24 Abs. 1, Rn. 204.

³⁶ Voßkuhle, in: Mangoldt, Klein, Starck (2018): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 93, Rn. 83f.

³⁷ Weiß, in: Niedobitek, (2020): Europarecht. Grundlagen und Politiken der Union, 2. Aufl., §5, Rn. 181.

³⁸ Vgl. Wienbracke (2018): Grundwissen Europarecht, S. 60 ff..

³⁹ Vgl. Huber, in: Streinz (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 19 EUV, Rn. 66 ff.

⁴⁰ Bergmann, in: Bergmann (2021): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., Subsidiarität.

⁴¹ Classen, in: Mangoldt, Klein, Starck (2018): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 40.

und der Subsidiaritätsklage (ex post) zwei Mittel zur Verfügung, die im Lissabonner Subsidiaritätsprotokoll konkretisiert werden.⁴²

Während der Grundsatz der Subsidiarität sich mit der Frage beschäftigt, ob die Union eine Kompetenz ausüben darf, zielt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die Weise der Kompetenzausübung ab. Dabei handelt es sich um den kompetenzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und nicht um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher den Einzelnen als ungeschriebener Grundsatz des Unionsrechts vor Eingriffen in seine Rechte, wie beispielsweise vor Eingriffen in Grundfreiheiten schützt.⁴³ Nach Art. 5 Abs. 4 EUV „gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus“. Zudem wenden die Organe der Union „den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an“. Demnach sind Art und Umfang der Kompetenzausübung betroffen, wodurch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Maßstab für die Regelungsintensität wird.⁴⁴ Hierdurch soll die mitgliedsstaatliche Autonomie geschützt werden, indem die Kompetenzausübung der Union auf die zur Regelung erforderlichen Fälle beschränkt wird. Konkret meint dies, dass bezogen auf den Rechtsakt das mildeste Mittel zu wählen ist sowie die Regelungsbreite und -tiefe so zu wählen ist, dass die Rechte der Mitgliedsstaaten so gering wie möglich eingeschränkt werden.⁴⁵ Bei der Kontrolle der Einhaltung der Verhältnismäßigkeit hat der EuGH den Organen der Union einen weiten Einschätzungs- und Ermessensspielraum eingeräumt. Demnach ist bei der Kontrolle entscheidend, ob der Rechtsakt aus der ex ante Perspektive mit dem damaligen Informationsstand offensichtlich ungeeignet war oder ein offensichtlich autonomieschonenderer Rechtsakt gewählt hätte werden können. Folglich ist die richterliche Kontrolle begrenzt.⁴⁶

V. Kompetenzen des EuGH

Um die Kompetenzordnung der Union sowie deren Auslegung vollständig zu erfassen, sind die Kompetenzen des EuGH aufzuführen. Maßgeblich für den EuGH ist der Art. 19 EUV. Gemäß Art. 19 Abs. 1 EUV ist der EuGH Teil des Gerichtshofs der Europäischen Union. Grundlegende Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union ist gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV die Sicherung der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Diese Rechtsprechungsaufgabe beinhaltet die Beaufsichtigung der Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts durch die Mitgliedsstaaten sowie die Gewährung des Rechtsschutzes für all diejenigen, welche vom Unionsrecht mit Rechten ausgestattet wurden.⁴⁷ Davon ist auch die Rechtsfortbildung umfasst.⁴⁸ Dabei ist zunächst zu beachten, dass keine Zuständigkeit zur Kontrolle von Maßnahmen der Mitgliedsstaaten außerhalb des Unionsrechts besteht, wodurch auch eine

⁴² Calliess, in: Calliess, Ruffert (2016): EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 5. Aufl., Art. 12 EUV, Rn. 10.

⁴³ Wienbracke (2018): Grundwissen Europarecht, S. 102.

⁴⁴ Streinz, in: Streinz (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 5 EUV, Rn. 43.

⁴⁵ Pache, in: Pechstein, Nowak, Häde (2017): Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 1. Aufl., Art. 5 EUV, Rn. 135 - 137.

⁴⁶ Bast, in: Grabitz, Hilf, Nettesheim (2021): Das Recht der Europäischen Union. Band 1 EUV/AEUV, 73. Aufl., Art. 5 EUV, Rn. 73.

⁴⁷ Huber, in: Streinz (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 19 EUV, Rn. 12.

⁴⁸ Graßhof, in: Graßhof (2021): Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 214. Aufl., Art. 19 I UAbs. 1 S. 2 EUV.

Auslegung sowie eine Verwerfung von Normen des nationalen Rechts ausgeschlossen sind, wobei jedoch der Anwendungsvorrang und damit die Nichtanwendung von nationalen Normen zu beachten ist.⁴⁹ Die Kompetenzen des Gerichtshofs der Europäischen Union bedürfen gemäß dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung des Art. 5 EUV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 S. 1 EUV eine nähere Bestimmung. Dies geschieht durch eine Abgrenzung zu den Kompetenzen anderer Unionsorgane und durch die Bestimmung des Verhältnisses zur nationalen Hoheitsgewalt sowie zur nationalen Gerichtsbarkeit.⁵⁰ Die Einzelzuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union begründet sich in den Art. 251 – 281 AEUV, welche somit maßgeblich für den Kompetenzbereich des Gerichtshofs der Europäischen Union sind.⁵¹ Folglich besteht eine Kompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Union nur dann, wenn eine Rechtsstreitigkeit das Unionsrecht betrifft und nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Verträgen verankert wurde. Die konkreten Zuständigkeitsbereiche sowie die Verteilung dieser Zuständigkeiten auf den EuGH, das Gericht sowie die Fachgerichte sind aufgrund des strukturellen Charakters der von der Arbeit gestellten Frage nicht weiter relevant, sodass auf eine konkrete Benennung der Zuständigkeitsbereiche verzichtet werden kann. Fraglich ist, in welchem Verhältnis der EuGH zum BVerfG steht. Dabei ist insbesondere auf die Kompetenzordnung sowie auf die Vorbehalte des BVerfG zu blicken.

VI. Verhältnis von BVerfG und EuGH

Abschließend ist das Verhältnis vom BVerfG zum EuGH zu erfassen. Geprägt wird dieses insbesondere vom Verständnis vom Vorrangsverhältnis der Unionsrechtsordnung zur deutschen Rechtsordnung. Nach der Rechtsprechung des EuGH verfügt das Unionsrecht über einen absoluten Anwendungsvorrang vor dem Recht der Mitgliedsstaaten, auch vor solchen mit Verfassungsrang, wodurch Verfassungsvorbehalte ausgeschlossen werden.⁵² Dem entgegen steht das Verständnis des BVerfG vom Verhältnis des deutschen Rechts zum Unionsrecht. Das BVerfG hat drei Verfassungsvorbehalte geprägt, wodurch es sich nach Auffassung des BVerfG um einen relativen Anwendungsvorrang handelt.⁵³ Demnach widersprechen sich die Gerichte in dieser grundsätzlichen Frage. Daraus resultiert der Grundsatzkonflikt, ob Vorbehalte der nationalen Verfassungsgerichte existieren können.

Im Bereich des vergleichbaren Grundrechtsschutzes übt das BVerfG seinen Vorbehalt in einem sehr beschränkten Maße sowie in Kooperation mit dem EuGH aus.^{54 55 56} Auch im Bereich der Identitätskontrolle zeigt sich ähnlich wie in dem der Grundrechtskontrolle

⁴⁹ *Wienbracke* (2018): Grundwissen Europarecht, S. 89.

⁵⁰ *Wegener*, in: *Calliess, Ruffert* (2016): EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 5. Aufl., Art. 19 AEUV, Rn. 4.

⁵¹ *Pechstein, Kubicki*, in: *Pechstein, Nowak, Häde* (2017): Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 1. Aufl., Art. 19 EUV, Rn. 62, 63.

⁵² *Streinz*, in: *Streinz* (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 4 EUV, Rn. 35.

⁵³ *Streinz*, in: *Streinz* (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 4 EUV, Rn. 36.

⁵⁴ Vgl. *Streinz*, in: *Sachs* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 9. Aufl., Art. 23, Rn. 43.

⁵⁵ Vgl. *Uerpman-Witzack*, in: *von Münch, Kunig* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Art. 23, Rn. 49, 50.

⁵⁶ Vgl. *BVerfG*, 1 BvR 276/17 v. 06.11.2019, BVerfGE 152, 216, Rn. 44 ff., 68 ff.

eine kooperative Entwicklung.^{57 58} Diese Bereiche wurden in den letzten Jahren insbesondere von den Urteilen *Recht auf Vergessen I* (BVerfGE 123, 267), *Recht auf Vergessen II* (BVerfGE 123, 267), *Europäischer Haftbefehl II* (BVerfGE 123, 267) und *Europäischer Haftbefehl III* (BVerfGE 123, 267) geprägt.^{59 60 61 62}

Das Verhältnis der Gerichte ist jedoch aufgrund der Ultra-vires Kontrolle nicht spannungsfrei. Grund dafür ist das *PSPP-Urteil* vom 05.05.2020. Demnach habe die EZB beim Ankauf von Staatsanleihen im Rahmen von PSPP kompetenzwidrig gehandelt.⁶³ Dabei hatte der EuGH zuvor in einem Urteil das Verhalten der EZB gebilligt.⁶⁴ Auf dieses Urteil geht das BVerfG ein. Demnach sei das Urteil ultra vires ergangen. Zudem sei die „*Handhabung der Kompetenzabgrenzung durch den Gerichtshof [...] jedoch schlechterdings nicht mehr vertretbar*“.⁶⁵ Dementsprechend kann das Urteil als Kritik an der Entscheidung des EuGH verstanden werden, da dieser seine Funktion als Kontrollinstanz nicht ausreichend wahrgenommen habe. Auf das Urteil wird noch im Detail eingegangen (s. C. II.). An diesem Beispiel wird die unterschiedliche Wahrnehmung der beiden Gerichte für die Zuständigkeit in der Kompetenzkontrolle deutlich. Derzeit ist offen, wer die Kontrollkompetenz besitzt und so überprüfen kann, ob ein Organ der Union im Rahmen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung ultra vires gehandelt hat. Das BVerfG hat im *Lissabon-Urteil* festgelegt, dass diese Kontrolle durch das BVerfG selbst durchgeführt und der Unionsakt gegebenenfalls für unanwendbar erklärt wird.⁶⁶ Diese Kontrolle umfasst auch die Kompetenzausübungskontrolle im Bereich der Subsidiarität, welche zwar vorrangig durch den Bundestag als nationales Parlament wahrgenommen wird, jedoch auch von der Ultra-vires Kontrolle des BVerfG umfasst ist.⁶⁷ Im Gegensatz dazu hat der EuGH im *Foto-Frost-Urteil* (ECLI:EU:C:1987:452) die staatlichen Gerichte verpflichtet, dem EuGH Gültigkeitsfragen des Unionsrechts vorzulegen und die Kontrolle nicht nach ihrer nationalen Verfassung auszuüben. Folglich dürfen nationale Gerichte Unionsakte nicht für ungültig erklären. Dies obliege dem EuGH.⁶⁸ Die beiden Positionen sind zwar offensichtlich miteinander unvereinbar, jedoch aus der jeweiligen Perspektive der eigenen Rechtsordnung schlüssig argumentiert. Aus Sicht des EuGH zielt das Unionsrecht auf Einigkeit ab und entfaltet deshalb als autonome Rechtsordnung aus sich selbst heraus einen absoluten Anwendungsvorrang, nach dem es keine nationalen Vorbehalte geben kann. Die Kompetenzauslegung und somit die Ultra-vires Kontrolle muss also dem EuGH zufallen. Aus Sicht der nationalen Rechtsordnung entsteht die Geltungsmacht sowie der Vorrang des Unionsrechts aus dem nationalen Verfassungsrecht, welches somit auch die Grenzen für den Vorrang und die Geltungsmacht festlegt.⁶⁹ Somit kann der Vorrang als relativer Anwendungsvorrang bestimmt werden, woraus sich Verfassungsvorbehalte wie die Ultra-vires Kontrolle des BVerfG ergeben können.

⁵⁷ Vgl. *BVerfG*, 2 BvR 1845/18 v. 01.12.2020, BVerfGE 156, 182, Rn. 34 ff.

⁵⁸ Vgl. *Pracht* (2021): Der Zweite Senat hat die „Recht auf Vergessen-Pille“ geschluckt, *Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht*, 11.01.2021.

⁵⁹ Vgl. *BVerfG*, 1 BvR 16/13 v. 06.11.2019, BVerfGE 152, 152.

⁶⁰ Vgl. *BVerfG*, 1 BvR 276/17 v. 06.11.2019, BVerfGE 152, 216.

⁶¹ Vgl. *BVerfG*, 2 BvR 2735/14 v. 15.12.2015, BVerfGE 140, 317.

⁶² Vgl. *BVerfG*, 2 BvR 1845/18 v. 01.12.2020, BVerfGE 156, 182.

⁶³ *BVerfG*, 2 BvR 859/15 v. 05.05.2020, BVerfGE 154, 17, Rn. 117 ff.

⁶⁴ *EuGH*, C-493/17 v. 11.12.2018, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 158.

⁶⁵ *BVerfG*, 2 BvR 859/15 v. 05.05.2020, BVerfGE 154, 17, Rn. 117.

⁶⁶ *BVerfG*, 2 BvE 2/08 v. 30.06.2009, BVerfGE 123, 267, Rn. 240, 241.

⁶⁷ *Scholz*, in: *Dürig, Herzog, Scholz* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 95. Aufl., Art. 23, Rn. 67.

⁶⁸ *EuGH*, C-314/85 v. 22.10.1987, ECLI:EU:C:1987:452, Rn. 13 ff.

⁶⁹ *Bamberger*, in: *Bergmann* (2021): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., EZB/PSPP-Urteil.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Verhältnis des BVerfG zum Europäischen Gerichtshof von Kooperation und Dialog geprägt wird, jedoch ein Spannungsverhältnis in der Grundsatzfrage um die Art des Vorrangs des Unionsrechts besteht. In der tatsächlichen Ausübung der Vorbehalte ist das BVerfG weitgehend zurückhaltend und betont in diesem Zusammenhang das ähnliche Grundrechtsschutzniveau des Unionsrechts. Weiterhin wird die Aktivierung von Vorbehalten durch das Mittel der unionsrechtskonformen Auslegung vermieden, wodurch auch eine Verschärfung des Konfliktes umgangen werden kann. Dennoch bleibt die Frage des Vorrangs ungelöst, was zu Spannungen führen kann. Dies wird durch den Konflikt im Bereich der Ultra-vires Kontrolle deutlich.

C. Auswirkungen des Konflikts

Wie bereits erläutert, besteht der grundsätzliche Konflikt zwischen den Gerichten aus der Frage, welchen Umfang der Anwendungsvorrang des Unionsrechts besitzt. Daraus resultiert der Konflikt um die Ultra-vires Kontrolle und damit um die Letztentscheidung in der Auslegung der Unionskompetenzen. Der EuGH geht von einem absoluten Anwendungsvorrang aus, während das BVerfG Vorbehalte für sich definiert hat und somit von einem relativen Anwendungsvorrang ausgeht.⁷⁰ Dabei argumentieren beide Gerichte aus ihrer Sicht schlüssig und begründen so ihre Kompetenz zur Letztentscheidung nachvollziehbar, was jedoch im Ergebnis aus einer institutionellen Perspektive nicht miteinander zu vereinen ist. Fraglich ist, welche potenziellen Auswirkungen der Konflikt hat. Ein besonderer Blick ist dabei auf das *PSPP*-Urteil des BVerfG vom 05.05.2020 zu werfen, an dem sich die potenziellen Auswirkungen erkennen lassen können. Daraufhin ist festzustellen, ob eine Lösung des Kompetenzkonflikts benötigt wird.

I. Potenzielle Auswirkungen des Konflikts

Die potenziellen Auswirkungen lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst die Auswirkungen auf die Union sowie das Unionsrecht als solches. Zentrale Auswirkung ist insbesondere die Zersplitterung des Unionsrechts. Eine Zersplitterung könnte eintreten, da die EU-27 jeweils unterschiedliche verfassungsrechtliche Maßstäbe an die Anwendbarkeit des Unionsrechts sowie eine unterschiedliche Auffassung über das Vorrangsverhältnis und die Letztentscheidungskompetenz in Kompetenzkonflikten besitzen. Dem folgend können die Kompetenzen der Union von den nationalen Verfassungsgerichten unterschiedlich ausgelegt werden. Folglich ist ein Unionsakt denkbar, welcher nur in einem Teil der Mitgliedsstaaten anwendbar ist, da einige Verfassungsgerichte die Kompetenz der Union in einem bestimmten Bereich enger auslegen als andere Gerichte und so den Rechtsakt als ultra vires deklarieren und folglich für unwirksam erklären könnten. Somit kann von einer Zersplitterung als potenzielle Folge die Rede sein. Eine Zersplitterung könnte wiederum weitere Auswirkungen hervorrufen. Zunächst ist diese Zersplitterung mit der Supranationalität der Union unvereinbar, da diese auf die Einigkeit des Unionsrechts abzielt. Mittel für die Einigkeit ist sowohl die unmittelbare Wirkung als auch der Vorrang vor dem nationalen Recht.⁷¹ Der Widerspruch hat dabei negative Auswirkungen, welche darüber hinausgehen, dass er dem Supranationalitätscharakter der Union bloß um des Charakters selbst willens entgegensteht. So ist eine Gefährdung der Ziele der Union nicht ausgeschlossen. Beispielshalber ist das Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes aus Art. 3 Abs. 3 EUV zu nennen. Dieser

⁷⁰ *Streinz*, in: *Streinz* (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 4 EUV, Rn. 35, 36.

⁷¹ *Niedobitek*, in: *Niedobitek*, (2020): Europarecht. Grundlagen und Politiken der Union, 2. Aufl., §1, Rn. 124 - 128.

Binnenmarkt soll gemäß Art. 26 AEUV in Verbindung mit Art. 114 – 118 AEUV unter anderem durch eine Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen erreicht werden. Eine Zersplitterung des Unionsrechts ist somit ein inhärenter Widerspruch zur Verwirklichung des Binnenmarktes. Dabei sind auch reale Auswirkungen denkbar, welche sich aus der Nichtanwendung einzelner Rechtsakte in einzelnen Mitgliedsstaaten ergeben könnten und den Binnenmarkt beschädigen würden. Eine Gruppe von Beispielen sind etwaige grenzüberschreitende Fälle, bei denen in einem Mitgliedsstaat bestimmte Rechtsakte der Union angewendet werden, während diese in einem anderen Mitgliedsstaat unanwendbar sind, was im Ergebnis das grenzüberschreitende Wirtschaften erschwert. Abschließend könnte durch die Zersplitterung eine allgemeine Rechtsunsicherheit entstehen, da es für die Bürger der Union nicht ersichtlich ist, welche Rechtsakte in welchem Mitgliedsstaat anwendbar sind. Dies würde das Vertrauen in die Union sowie die Durchsetzungsfähigkeit ihrer Ziele beschädigen.

Die zweite Gruppe umfasst die potenziellen Auswirkungen auf die Gerichte als solche. So könnte ein Konflikt um die Auslegung der Kompetenzordnung die Zusammenarbeit von EuGH und BVerfG belasten. Insbesondere könnte die Kooperation der Gerichte bei der Auslegung von Unionsrecht abnehmen, da die Gerichte möglicherweise den eigenen Letztentscheidungsanspruch stärken wollen. Auch ist eine Belastung der öffentlichen Wahrnehmung der Gerichte denkbar. So könnte das BVerfG als integrationsschädigend zugunsten eigener Machtinteressen wahrgenommen werden, wenn es dem EuGH widersprechen würde. Der EuGH hingegen würde das in ihn gesteckte Vertrauen sowie Autorität verlieren, wenn dessen Urteilen widersprochen werden würde. Dies könnte weitgehende Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit in der Union haben. Die Situation der Rechtsstaatlichkeit wird in einigen Mitgliedsstaaten von der Kommission als besorgniserregend betrachtet. Dies betrifft beispielsweise Polen und Ungarn, dessen Unabhängigkeit der Justiz nach Auffassung der Kommission fraglich ist.^{72 73 74} Der Autoritätsverlust des EuGH als Folge des Widerspruchs gegen Entscheidungen des EuGH durch nationale Gerichte könnte dieses Problem verstärken. Grund dafür ist, dass eine Art Präzedenzfälle geschaffen werden könnten, auf die sich andere Staaten berufen würden, um nicht mehr an Urteile des EuGH gebunden zu sein. Dabei ist es wohl besonders problematisch, wenn das BVerfG dem EuGH widerspricht. Grund dafür ist, dass es sich bei der Bundesrepublik um den einwohnerreichsten Staat der Union handelt, welcher zudem von der Kommission als vorbildlich im Bereich der Rechtsstaatlichkeit wahrgenommen wird.⁷⁵ Wenn das Verfassungsgericht dieses Staates dem EuGH widerspricht, wird das aufgrund der genannten Aspekte als besonders gewichtig wahrgenommen. Demnach könnten sich die Anzahl der Widersprüche aufgrund der gesunkenen Autorität häufen. Als Reaktion seitens der Union sind Vertragsverletzungsverfahren oder finanzielle Sanktionen durch den Europäischen Gerichtshof denkbar, welche zwar ein Einlenken der Mitgliedsstaaten, jedoch auch Ressentiments gegen die Union schüren könnten. Insgesamt lassen sich so negative Auswirkungen als Folge des Kompetenzkonflikts vermuten. Deshalb ist auf die tatsächlich eingetretenen Folgen zu blicken, um vermutete

⁷² *Europäische Kommission* (2021): Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021. Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, COM(2021) 700 final, 20.07.2021, S. 9, 10.

⁷³ Vgl. *Europäische Kommission* (2021): 2021 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Hungary, SWD(2021) 714 final, 20.07.2021.

⁷⁴ Vgl. *Europäische Kommission* (2021): 2021 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Poland, SWD(2021) 722 final, 20.07.2021.

⁷⁵ *Europäische Kommission* (2021): 2021 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Germany, SWD(2021) 706 final, 20.07.2021, S. 2.

Folgen bestätigen zu können. Dabei ist auf die bisher einzige Ultra-vires Entscheidung des BVerfG zu blicken.

II. Das PSPP-Urteil des BVerfG

Im Vorfeld der Entscheidung gab es bereits Entscheidungen des BVerfG zu möglichen Ultra-vires Rechtsakten durch die Union und ihre Organe. Dem PSPP-Urteil geht somit eine Vorgeschichte voraus, welche zur besseren Einordnung zu betrachten ist. Hier sind insbesondere der *Honeywell*-Beschluss sowie das *OMT*-Urteil (BVerfGE 142, 123) des BVerfG zu nennen. Der *Honeywell*-Beschluss bezog sich auf die *Mangold*-Entscheidung (ECLI:EU:C:2005:709) des EuGH. Die *Mangold*-Entscheidung wurde zuvor von Teilen der Literatur als ultra-vires kritisiert. Dem widersprach das BVerfG im *Honeywell*-Beschluss und bestätigte die *Mangold*-Entscheidung damit.⁷⁶ Weiterhin ist der *OMT*-Beschluss der EZB zu betrachten. Das BVerfG vermutete hier ein Ultra-vires Akt der EZB und bat daraufhin den EuGH um eine Vorabentscheidung. Der EuGH bewertete den *OMT*-Beschluss der EZB als europarechtskonform. Dem schloss sich das BVerfG weitgehend an und wertete den *OMT*-Beschluss somit nicht als Ultra-vires Akt.⁷⁷ Somit ist es bei der Kontrolle von möglichen Ultra-vires Akten durch das BVerfG bislang nicht zu einer Bejahung eines ausbrechenden Rechtsakts gekommen.

Dies führt zum PSPP-Urteil. Zunächst ist dieses zu veranschaulichen. Das Urteil geht auf das PSPP der Europäischen Zentralbank zurück. Über das PSPP kauft die EZB Anleihen des öffentlichen Sektors, insbesondere Staatsanleihen von Staaten des Euroraums.⁷⁸ Das PSPP und die Handhabung sowie Begründung durch die EZB hatte der EuGH im *Weiss*-Urteil als europarechtskonform beurteilt.⁷⁹ Dem widersprach das BVerfG im PSPP-Urteil vom 05.05.2020.⁸⁰ Das Urteil ist dabei in zwei Bereiche zu teilen. Auf das PSPP und die EZB bezogen urteilte das Gericht, dass die EZB ihre Kompetenzen überschritten haben, da im Zuge des PSPP keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt worden war, ob die wirtschaftspolitischen Folgen in einem vertretbaren Verhältnis zu den währungspolitischen Absichten des Programms stehen würden. Auf den EuGH bezogen urteilte das BVerfG, dass dieser ebenfalls seine Kompetenzen überschritten habe, da keine ausreichende Verhältnismäßigkeitsprüfung von der EZB verlangt wurde. Da die EZB ihre Kompetenz selbst weit ausgelegt habe und die gerichtliche Kontrolle durch den EuGH nur begrenzt ausfiel, würde dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nicht Rechnung getragen werden, da Organe wie die EZB nahezu unkontrolliert handeln könnten und damit beginnend die Kompetenzen der Mitgliedstaaten erodieren könnten.⁸¹ Dies führte zu Reaktionen des EuGH im Speziellen sowie der Union im Allgemeinen. Der EuGH betonte die Bindungswirkung seiner Vorabentscheidungen sowie den Anspruch darauf, dass alleinig der EuGH Rechtsakte der Union für unanwendbar erklären dürfe, um so die Einigkeit des Unionsrechts zu wahren.⁸² Kommissionspräsidentin von der Leyen unterstützte die Pressemitteilung des Gerichtshofes der Europäischen Union in einer eigenen Mitteilung, in der sie zudem die Prüfung eines

⁷⁶ Bergmann, in: Bergmann (2021): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., Mangold/Honeywell-Beschluss.

⁷⁷ Huber, in: Streinz (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., Art. 19 EUV, Rn. 81.

⁷⁸ Deutsche Bundesbank: Public Sector Purchase Programme (PSPP), bundesbank.de.

⁷⁹ EuGH, C-493/17 v. 11.12.2018, ECLI:EU:C:2018:1000, Rn. 158.

⁸⁰ Vgl. BVerfG, 2 BvR 859/15 v. 05.05.2020, BVerfGE 154, 17.

⁸¹ Bamberger, in: Bergmann (2021): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., EZB/PSPP-Urteil.

⁸² Gerichtshof der Europäischen Union (2020): Press release following the judgment of the German Constitutional Court of 5 May 2020, PRESS RELEASE No 58/20, 08.05.2020.

Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik ankündigte.⁸³ Dieses leitete die Kommission schließlich am 09.06.2021 mit der Begründung ein, dass Deutschland „gegen die Grundprinzipien des EU-Rechts, insbesondere die Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, sowie den Grundsatz der Achtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Artikel 267 AEUV verstoßen hat.“⁸⁴ Das Vertragsverletzungsverfahren wurde inzwischen eingestellt. Deutschland habe unter anderem deutlich gemacht, dass es die Prinzipien der Autonomie, den Vorrang, die Wirksamkeit und Einheitlichkeit des Unionsrechts akzeptieren würde. Zudem sei von Deutschland bestätigt worden, dass die Gültigkeit von Rechtsakten der Union nicht von deutschen Gerichten, sondern nur vom EuGH überprüft werden könne.⁸⁵ Weiterhin wurde das Urteil in den Berichten der Kommission über die Situation der Rechtsstaatlichkeit kritisiert.^{86 87} Im Vorfeld hatte das BVerfG mit einem Beschluss vom 29.04.2021 beschlossen, dass der Bundestag und die Bundesregierung das PSPP-Urteil vom 05.05.2020 in Bezug auf die EZB ausreichend umgesetzt hätten und die EZB den „kompetenzrechtlichen Mangel durch die von ihr durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung behoben habe“.^{88 89} Somit bleibt vom PSPP-Urteil vom 05.05.2021 nur der Bereich, der den EuGH betrifft, bestehen. Fraglich ist, welche Folgen sich daraus ergeben haben. Da das Urteil nach Auffassung des BVerfG ausreichend umgesetzt wurde, ist nicht von einer Zersplitterung des Unionsrechts auszugehen. Dennoch bestand zunächst eine Rechtsunsicherheit für das PSPP. Diese ist insbesondere aufgrund des Volumens, welches am 31.12.2020 einen Marktwert von 518,106 Mrd. € umfasste, von besonderer Tragweite.⁹⁰ Weiterhin sind die Auswirkungen auf die Gerichte zu beachten. Die vertrauensvolle Kooperation der Gerichte wird durch die konfrontativen Formulierungen des BVerfG sowie die eindeutige Reaktion des EuGH zwar Schaden genommen haben, jedoch ist von einer langfristigen Stärkung des Dialoges auszugehen.⁹¹ Zuvor ist der EuGH nur in beschränktem Maße auf die Sorgen des BVerfG bezüglich der Kompetenzauslegung der EZB eingegangen.⁹² Nach diesem Urteil wird der EuGH wohl einen stärkeren Dialog suchen, um mögliche Ultra vires Entscheidungen des BVerfG zu vermeiden, um so die eigene Autorität nicht durch Widerspruch der nationalen Gerichte zu beschädigen. Dieser Dialog hat laut Vizepräsidentin Doris König bereits durch den Besuch einer Delegation des EuGH in Karlsruhe begonnen.⁹³ Inwieweit sich dies auf die Kooperation sowie die ständige Rechtsprechung

⁸³ Europäische Kommission (2020): Statement by President VON DER LEYEN, STATEMENT/20/846, 10.05.2020.

⁸⁴ Europäische Kommission (2021): Vertragsverletzungsverfahren im Juni: wichtigste Beschlüsse, INF/21/2743, 09.06.2021, 4. Justiz.

⁸⁵ Europäische Kommission (2021): December infringements package: key decisions, INF/21/6201, 02.12.2021, 4. Justiz.

⁸⁶ Europäische Kommission (2021): 2021 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Germany, SWD(2021) 706 final, 20.07.2021, S 16, 17.

⁸⁷ Europäische Kommission (2021): Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021. Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, COM(2021) 700 final, 20.07.2021, S. 22.

⁸⁸ BVerfG, 2 BvR 1651/15 v. 29.04.2021, Rn. 70.

⁸⁹ Bundesverfassungsgericht (2021): Erfolgreiche Vollstreckungsanträge zum Urteil des Zweiten Senats zu dem PSPP-Anleihekaufprogramm der EZB, Pressemitteilung Nr. 38/2021, 18.05.2021.

⁹⁰ Deutsche Bundesbank (2021): Geschäftsbericht 2020, ISSN 1861-5686, S. 60.

⁹¹ Vgl. Gerichtshof der Europäischen Union (2020): Press release following the judgment of the German Constitutional Court of 5 May 2020, PRESS RELEASE No 58/20, 08.05.2020.

⁹² Bamberger, in: Bergmann (2021): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., EZB/PSPP-Urteil.

⁹³ Gelinsky (2021): Das PSPP-Urteil: Stresstest für EuGH und BVerfG, Anwaltsblatt, 25.03.2021.

der Gerichte auswirken wird, bleibt offen, wobei jedoch eine Steigerung der Kooperation vermutet werden kann.

Neben dem Dialog als solchen sind auch die Gerichte selbst von Auswirkungen betroffen. Das BVerfG ist im Zuge der Urteilsbewertung von Rechtswissenschaftlern, Journalisten und Politikern kritisiert worden. Dabei wurde dem BVerfG die Hauptschuld für die Verschärfung des Konfliktes zugeschrieben.⁹⁴ So kritisierte Katarina Barley, dass das Urteil auf eine Ultra- vires Entscheidung abgezielt habe und demnach auch konstruiert wurde, was zu vielen Widersprüchen in der Argumentation führe. Besorgt zeigte sie sich insbesondere aufgrund des Vorbildcharakters für andere Gerichte, welche dem EuGH in Sachen der Rechtsstaatlichkeit unter Berufung auf das *PSPP*-Urteil widersprechen könnten. Deshalb forderte sie, das Verhältnis der nationalen Verfassungsgerichte zum EuGH neu aufzustellen.⁹⁵ Ähnlich bewertete es auch Heribert Hirte, der ebenfalls die Auffassung vertritt, dass das BVerfG die europäische Integration unter eine stärkere Kontrolle bringen wollte und demnach auf ein solches Ergebnis abgezielt habe. Er schlug vor, dass der präjudizielle Stellenwert des Urteils verringert wird, anstatt ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.⁹⁶ Zudem wird die Auffassung vertreten, dass das BVerfG das Vertrauen in seine integrationsbezogene Zuverlässigkeit beschädigt habe.⁹⁷ Der EuGH dagegen hat einen anderen Verlust zu beklagen. Zwar wurde auch der EuGH und sein voriger Umgang mit der Kompetenzauslegung zugunsten der EZB kritisiert, jedoch ist der Autoritätsverlust, resultierend aus dem Widerspruch aus Karlsruhe, der bedeutendere Verlust.⁹⁸ Dies lässt sich an den Reaktionen anderer Akteure erkennen. Der polnische Ministerpräsident Mateusz Morawiecki lobte das Urteil als eines der Wichtigsten in der Geschichte der Union. Es sei klar gezeigt worden, dass die Mitgliedsstaaten bestimmen, wo die Grenzen der Kompetenzen der Unionsorgane lägen.⁹⁹ Dabei forderte das BVerfG eigentlich mehr Kontrolle vom EuGH, was konträr zu den Absichten jener steht, welche die Autorität und die gerichtliche Kontrolle des EuGH schwächen wollen.¹⁰⁰ Dennoch lassen sich Verbindungen vom *PSPP*-Urteil zum Autoritätsverlust und zur Rechtsstaatlichkeit in der Union erkennen.

Hier ist insbesondere auf die Rechtsstaatlichkeit in Polen zu blicken. Der Konflikt zwischen der Union und Polen um die Rechtsstaatlichkeit begann im Jahre 2015 mit Justizreformen in Polen. Infolge dieser Reformen bezweifelte die Kommission die Unabhängigkeit der polnischen Justiz von der Exekutive, weshalb sie einige Verfahren gegen

⁹⁴ Vgl. *Gelinsky* (2021): Das *PSPP*-Urteil: Stresstest für EuGH und BVerfG, *Anwaltsblatt*, 25.03.2021.

⁹⁵ *Barley* (2021): *PSPP*-Urteil des BVerfG: Welche Rolle bleibt danach dem EuGH?, *Anwaltsblatt*, AnwBI 4 / 2021.

⁹⁶ *Hirte* (2021): Die Ultra Vires-Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts nach *PSPP*, *Anwaltsblatt*, AnwBI 4 / 2021.

⁹⁷ *Bamberger*, in: *Bergmann* (2021): *Handlexikon der Europäischen Union*, 6. Aufl., EZB/*PSPP*-Urteil.

⁹⁸ Vgl. *Grimm, Dieter* (2020): Jetzt war es so weit, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.05.2020.

⁹⁹ *rk/wa (dpa, rtr)* (2020): Polen lobt EZB-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, *Deutsche Welle*, 10.05.2020.

¹⁰⁰ Vgl. *Gärditz* (2021): Der EuGH als Verfassungsgericht der Europäischen Union, *Anwaltsblatt*, AnwBI 4 / 2021.

Polen einleitete.^{101 102 103 104} Die Kommission hatte mit ihren Klagen weitgehend Erfolg.^{105 106 107} Jedoch setzt Polen Urteile und Beschlüsse des EuGH teilweise nicht um. Aufgrund der Nichtumsetzung des Beschlusses vom 14.07.2021 wurde Polen zur Zahlung eines täglichen Zwangsgelds in Höhe von 1.000.000 € verurteilt, solange der Beschluss nicht umgesetzt wird oder bis es zur abschließenden Urteilsfällung zur Klage vom 01.04.2021 kommt.¹⁰⁸ Auch in einem weiteren Fall zur Einstellung des Betriebs des Tagebaus Turow vom 21.05.2021 war Polen einem Beschluss des EuGH nicht nachgekommen, weshalb Polen am 20.09.2021 zur Zahlung eines Zwangsgeldes von 500.000 € täglich bis zur Umsetzung des Beschlusses verurteilt wurde.¹⁰⁹ Fraglich ist, ob Polen den Urteilen sowie der Zahlung der Zwangsgelder nachkommt. Der polnische Justizminister betonte, dass Polen der Zahlung der Zwangsgelder nicht nachkommen werde.^{110 111} Somit hat Polen mehrfach Beschlüsse des EuGH nicht umgesetzt. Zudem will Polen die daraus resultierenden Zwangsgelder nicht zahlen. Folglich ist von einer geringen Autorität des EuGH in Polen auszugehen, da dessen Urteile von Polen nicht umgesetzt werden.

Bei diesem Autoritätsverlust besteht eine Verbindung zum *PSPP*-Urteil. Hier ist das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts (Trybunał Konstytucyjny) vom 07.10.2021 (K 3/21 | 7 X 2021) zu beachten. Das Verfassungsgericht urteilte auf Antrag der polnischen Regierung, dass einige Artikel des EUV nicht mit der polnischen Verfassung vereinbar sind. Dabei sind mit Art. 1 Abs. 1, 2 EUV sowie mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV zentrale Säulen der Verträge der Union betroffen.¹¹² Als Reaktion auf dieses sowie ein weiteres Urteil des polnischen Verfassungsgerichts hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eingeleitet.¹¹³ Das Urteil geht dabei auf einen Antrag des polnischen Ministerpräsidenten Mateusz Morawiecki vom 29.03.2021 zurück. Ein wesentlicher Teil der Argumentation des Ministerpräsidenten beruht dabei auf einem Rechtsvergleich mit den Mitgliedsstaaten Deutschland, Italien, Tschechien und Dänemark. Zentraler Punkt der Argumentation ist dabei das Urteil des BVerfG vom

¹⁰¹ Vgl. *Europäische Kommission* (2020): Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020. Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen, SWD(2020) 320 final, 30.09.2020.

¹⁰² Vgl. *Europäische Kommission* (2021): 2021 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Poland, SWD(2021) 722 final, 20.07.2021.

¹⁰³ Vgl. *Gerichtshof der Europäischen Union* (2019): Klage, eingereicht am 25. Oktober 2019 – Europäische Kommission/Republik Polen, Rechtssache C-791/19, 2019/C 413/44.

¹⁰⁴ Vgl. *Gerichtshof der Europäischen Union* (2019): Klage, eingereicht am 25. Oktober 2019 – Europäische Kommission/Republik Polen, Rechtssache C-791/19, 2019/C 413/44.

¹⁰⁵ Vgl. *EuGH*, C-791/19 v. 15.07.2021, ECLI:EU:C:2021:596.

¹⁰⁶ Vgl. *EuGH*, C-204/21 R v. 14.07.2021, ECLI:EU:C:2021:593.

¹⁰⁷ Vgl. *EuGH*, C-204/21 R-RAP v. 06.10.2021, ECLI:EU:C:2021:834.

¹⁰⁸ *EuGH*, C-204/21 R v. 27.10.2021, ECLI:EU:C:2021:878.

¹⁰⁹ *EuGH*, C-121/21 R v. 21.05.2021, ECLI:EU:C:2021:420.

¹¹⁰ *Pallokat* (2021): "Polen sollte nicht einen einzigen Zloty zahlen", tagesschau.de, 28.10.2021.

¹¹¹ *EuGH*, C-121/21 R v. 20.09.2021, ECLI:EU:C:2021:752.

¹¹² *Trybunał Konstytucyjny*, Assessment of the conformity to the Polish Constitution of selected provisions of the Treaty on European Union, K 3/21 v. 07.10.2021.

¹¹³ *Europäische Kommission* (2021): Rule of Law: Commission launches infringement procedure against Poland for violations of EU law by its Constitutional Tribunal, IP/21/7070, 22.12.2021.

05.05.2020.^{114 115 116} Morawiecki beruft sich hier auf das *PSPP*-Urteil, um den Vorrang des Unionsrechts infrage zu stellen. Somit bestätigt sich, dass das *PSPP*-Urteil in der Argumentation gegen die Autorität des EuGH sowie gegen die Rechtsstaatlichkeit in der Union genutzt wurde. Dabei kann das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts ebenfalls in einer möglichen Argumentation gegen die Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit und die Autorität des EuGH benutzt werden. So hat die ungarische Regierung unter Ministerpräsident Viktor Orbán einen Regierungsbeschluss veröffentlicht, in dem die Regierung das Urteil begrüßt und das Verhalten der Institutionen der Union für das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts verantwortlich macht.¹¹⁷

III. Zusammenfassung & Notwendigkeit einer Lösung

Zunächst ist zu betonen, dass das genannte Beispiel nicht alle möglichen Auswirkungen des Kompetenzkonfliktes zwischen den Gerichten erfassen kann. Demnach sind mögliche Folgen nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht als Folge des angeführten Beispiels aufgetreten sind. Beispielshalber ist dabei die Zersplitterung des Unionsrechts zu nennen. Zwar ist infolge des Urteils vom 05.05.2020 eine Rechtsunsicherheit eingetreten, jedoch kann nicht von einer Zersplitterung gesprochen werden. Daraus lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, dass es keine Zersplitterung geben kann. So hat es bereits Fälle gegeben, in denen andere mitgliedstaatliche Höchst- und Verfassungsgerichte dem EuGH widersprochen haben.^{118 119 120} Der Kompetenzkonflikt ist somit nicht auf eine einzelne Entscheidung des BVerfG begrenzt. Folglich bleibt eine Zersplitterung mit samt den der Zersplitterung inhärenten Folgen denkbar. Es haben sich auch Nachweise für tatsächliche Auswirkungen des Kompetenzkonfliktes finden lassen. So wurde die Reputation des BVerfG in Bezug auf die Verlässlichkeit in Fragen der europäischen Integration beschädigt. Zudem hat der EuGH an Autorität verloren. Dies steht in Verbindung mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen. So hat sich der polnische Ministerpräsident in der Argumentation seines Antrags explizit auf das Urteil des BVerfG bezogen, um Teile der Verträge für unvereinbar mit der polnischen Verfassung erklären zu lassen. Dabei hatte der EuGH zuvor einen Verstoß Polens gegen eben jenen Artikel (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV) der Verträge festgestellt, der nun für unvereinbar mit der polnischen Verfassung erklärt wurde.¹²¹ Folglich wurde bei Berufung auf das Urteil des BVerfG Urteilen des EuGH entgegengewirkt, indem die Artikel, gegen welche Polen laut Urteilen des EuGH verstoßen hatte, für unvereinbar mit der polnischen Verfassung erklärt wurden. Somit haben die Urteile des EuGH, welche sich auf diese Artikel der Verträge berufen, nach der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts, auch keine Wirksamkeit für Polen. Dies ist einer der zentralen Unterschiede zum Urteil des BVerfG. Während das BVerfG Sekundärrecht in der Ausübung für *ultra vires* erklärt hat und es sich damit

¹¹⁴ Vgl. *Morawiecki* (2021): K 3/21 - wniosek Prezesa Rady Ministrów, Trybunał Konstytucyjny, BPRM.5091.5.2021, 29.03.2021, S. 17 – 58.

¹¹⁵ Vgl. *Rule of Law in Poland* (2021): UNOFFICIAL TRANSLATION: K 3/21 - wniosek Prezesa Rady Ministrów, Trybunał Konstytucyjny, BPRM.5091.5.2021, S. 15 – 50.

¹¹⁶ *Jaraczewski* (2021): Gazing into the Abyss. The K 3/21 decision of the Polish Constitutional Tribunal, Verfassungsblog, 12.10.2021.

¹¹⁷ *Magyarország Kormánya* (2021): Government decision No. 1712/2021, 09.10.2021.

¹¹⁸ *Mangold* (2020): EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland? Der Widerspenstigen Zähmung, Legal Tribune Online, 13.05.2020.

¹¹⁹ Vgl. *Højesteret*, Case no. 15/2014 v. 06.12.2016.

¹²⁰ Vgl. *Ústavný súd Slovenskej republiky*, PL. ÚS 5/12: SLOVAK PENSIONS v. 31.01.2012.

¹²¹ EuGH, C-791/19 v. 15.07.2021, ECLI:EU:C:2021:596, Rn. 235.

um einen Kompetenzkonflikt handelt, hat das polnische Verfassungsgericht einen Teil des Primärrechts der Union für unvereinbar mit der Verfassung erklärt, was wiederum ein weitaus konfrontativer Schritt ist und die Verträge als Grundlage für die Union tangiert, was beim Urteil des BVerfG nicht geschehen ist. Abschließend sind anhand der behandelten Beispiele konkrete negative Auswirkungen auf die Gerichte selbst sowie auf die Rechtsstaatlichkeit in der Union feststellbar. Zudem sind weitere Folgen nicht auszuschließen. Demnach müssen mögliche Lösungen in Betracht gezogen werden.

D. Lösungsansätze

Der Kompetenzkonflikt ist auch von der Politik erkannt worden. Die Debatte um eine Lösung des Konflikts hat insbesondere nach dem *PSPP*-Urteil an Fahrt aufgenommen. Im Zuge der Debatte forderte unter anderem Manfred Weber, Fraktionsvorsitzender der Fraktion der EVP im Europäischen Parlament, es müsse „*bei Streitigkeiten zwischen nationalen Gerichtshöfen und dem Europäischen Gerichtshof ein Streitschlichtungsverfahren geben, langfristig sogar einen eigenständigen Kompetenzgerichtshof für die Europäische Union*“.¹²² Im Folgenden werden der Lösungsansatz des Kompetenzgerichts sowie weitere Lösungsvorschläge vorgestellt. Bei der Suche nach einer Auflösung des Konflikts ist jedoch ein Rahmen zu setzen. Die Lösung muss bevorzugt für das Verhältnis zwischen dem EuGH und sämtlichen Verfassungs- und Obergerichten gesucht werden. Einer solchen Lösung wäre die Auflösung des Konfliktes zwischen dem BVerfG und dem EuGH inhärent. Hinzu kommt jedoch, dass durch einen gesamtheitlichen Ansatz ein unionsweit gleiches Verfahren in der Konfliktlösung in Kompetenzfragen sichergestellt werden kann. So kann eine Aufspaltung in verschiedenen Lösungsverfahren verhindert werden. Dies ist gegenüber Einzellösungen zu bevorzugen.

I. Lösungsvorschlag Kompetenzgericht

Die Idee des europäischen Kompetenzgerichts ist kein neuer Lösungsvorschlag für den Kompetenzkonflikt zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH. Bereits vor dem *PSPP*-Urteil wurde der Lösungsvorschlag diskutiert.^{123 124} Fraglich ist, welches Konzept und welche Vorbilder ein europäisches Kompetenzgericht haben könnte und wie ein solches Gericht ausgestaltet werden würde.

1. Konzeption und Vorbilder

Durch ein Kompetenzgericht sollen Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedsstaaten gelöst werden. Ein Kompetenzstreit beginnt mit einem möglicherweise ausbrechenden Rechtsakt eines Organs der Union, durch welchen das Organ die Kompetenz der Union erweitern würde, ohne über die Kompetenz-Kompetenz zu verfügen. Die Kompetenzauslegung wird daraufhin von den Gerichten kontrolliert. Dabei ist möglich, dass der EuGH und ein nationales Verfassungsgericht wie das BVerfG zu unterschiedlichen Auffassungen über die Kompetenzgrenzen des Organs kommen. Da es keine abschließende Hierarchie zwischen den Gerichten gibt, beide aus ihrer eigenen

¹²² *Zweites Deutsches Fernsehen* (2020): Reaktion auf EZB-Urteil: Weber fordert Kompetenzgerichtshof, ZDFheute, 24.05.2020.

¹²³ Vgl. *Goll, Kenntner* (2002): Brauchen wir ein Europäisches Kompetenzgericht? Vorschläge zur Sicherung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten, *EuZW* 2002, Heft 4, S. 101 ff.

¹²⁴ Vgl. *Colneric* (2002): Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, Heft 23, S. 709 ff..

Rechtsordnung heraus argumentieren und auch der EuGH selbst ultra vires handeln könnte, ist der Konflikt nicht abschließend aufzulösen. An diese Stelle tritt ein Kompetenzgericht, welches über die Kompetenz zur abschließenden Bewertung von Kompetenzstreitigkeiten verfügt. Das Kompetenzgericht würde dementsprechend abschließend urteilen, wie weit die Kompetenz der betroffenen Organe reicht. Demnach lässt sich ein Kompetenzgericht als ein Gericht beschreiben, welches über die Letztentscheidungskompetenz in Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Ebenen verfügt. Folglich handelt es sich um eine juristische Lösung eines Kompetenzkonflikts. Die grundsätzliche Idee eines Kompetenzgerichts ist nicht neu. So gibt es in der europäischen Geschichte diverse Beispiele hierfür. Zu nennen ist der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich im Deutschen Reich von 1919 bis 1933, welcher als Kompetenzgericht für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Reich und Ländern beschrieben werden kann. Nach Art. 19 Abs. 1 WRV entschied „Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande [...] auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist“. Art. 19 Abs. 1, 3 Alt. WRV ist dabei die Grundlage für die Funktion des Staatsgerichtshofs als Kompetenzgericht gewesen, durch die der Staatsgerichtshof für Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Reich und den Ländern zuständig war.¹²⁵ Dabei hat nicht nur ein am Ende gescheiterter Staat über ein Kompetenzgericht verfügt. Auch in anderen europäischen Staaten ist das Konzept nicht unbekannt. Beispielsweise ist das belgische Schiedsgericht Cour d'arbitrage zu nennen, welches über die Entscheidungskompetenz in Kompetenzkonflikten zwischen dem belgischen Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verfügte.¹²⁶ Demnach hat es bereits in Europa Umsetzungen des Konzeptes gegeben. Fraglich ist, wie eine Ausgestaltung für die Union aussehen könnte.

2. Mögliche Ausgestaltungen

Die Vorschläge für mögliche Ausgestaltungen für ein europäisches Kompetenzgericht sind vielfältig. Dies zeigt sich bereits an den vielen Möglichkeiten der Benennung eines Kompetenzgerichtes der Europäischen Union.¹²⁷ Zunächst stellt sich die Frage, in welcher Rechtsordnung ein solches Kompetenzgericht angesiedelt sein soll. Denkbar wären die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten, die Rechtsordnung der Union oder eine Ausgestaltung als Metagericht über den mitgliedstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsordnungen.

Die Beteiligung des EuGH stellt hier die zentrale Frage dar. Hier sind vier Modelle denkbar. Diese sind die paritätische Beteiligung des EuGH, eine einfache Beteiligung des EuGH, keine Beteiligung des EuGH sowie die Verlagerung der Kompetenz auf eine Institution außerhalb der Rechtsordnung Union oder der Mitgliedsstaaten.¹²⁸ Dabei sind

¹²⁵ Vgl. Vogt (1970): „Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik“ online, Das Kabinett Müller II (1928-1930), Band 1, Bundesarchiv, Nr. 88.

¹²⁶ Mayer (2000): Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, S. 176.

¹²⁷ Vgl. Höpner (2020): Ein Kompetenzgericht für die Europäische Union?, MAKROSKOP – Magazin für Wirtschaftspolitik, 14.07.2020.

¹²⁸ Mayer (2000): Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, S. 331.

bei den vier genannten Modellen wiederum unterschiedliche Varianten denkbar. Exemplarisch für ein Kompetenzgericht unter paritätischer Beteiligung kann der Vorschlag von Joseph Weiler im Zuge der Debatte um das *PSPP*-Urteil gesehen werden.¹²⁹ Er forderte eine Schlichtungskammer für Ultra-vires Konflikte beim EuGH einzurichten, welche ad hoc tätig wird. Besetzt würde diese Kammer zu gleichen Teilen von nationalen Verfassungsrichtern sowie von Richtern des EuGH. Um einer nationalen Ultra-vires Entscheidung zu widersprechen, müssten mindestens zwei nationale Richter in der Kammer dem Widerspruch zustimmen. Begründet liegt dies darin, dass im Zweifel die Kompetenz der Mitgliedsstaaten der Kompetenz der Union vorgehen soll.¹³⁰ Davon weicht ein Modell mit einer einfachen Beteiligung des EuGH ab. Dieses Modell zeichnet sich, wie auch das Modell der paritätischen Beteiligung durch eine Beteiligung aus, jedoch ist diese eben nicht paritätisch, sondern zugunsten der mitgliedstaatlichen Richter ausgestaltet. Als Beispiel lässt sich ein Vorschlag von Ulrich Goll und Markus Kennntner anführen. Diese schlugen ein Kompetenzgericht, bestehend aus Richtern der nationalen Verfassungs- und Obergerichte, vor. Die Aufnahme von Richtern des EuGH würde sich darüber hinaus lediglich empfehlen, um so eine Verbindung mit der Rechtsprechung des EuGH zu erreichen. Weiterhin würde auf bestehende Einrichtungen des EuGH zugegriffen werden, um den administrativen Aufwand zu verringern. Dieses Gericht würde auf Antrag eines Mitgliedsstaats tätig werden.¹³¹ Das dritte Modell ist ein von den Mitgliedsstaaten besetztes Kompetenzgericht ohne Beteiligung des EuGH. Beispielhaft für ein solches Modell steht der Vorschlag der European Constitutional Group. Diese schlugen einen „*European Court of Review*“ vor, welcher auf Antrag jedes Unionsbürgers, jedes Mitgliedsstaates oder jedes Organs der Union in Vorabentscheidungen sowie Entscheidungen in Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedsstaaten und der Union tätig wird. Das Gericht würde selbst entscheiden, ob es einen Antrag auf Entscheidung oder Vorabentscheidung annimmt. Zusammensetzen würde sich dieses „*European Court of Review*“ ausschließlich aus Richtern der nationalen Verfassungs- und Obergerichte, um so die Entwicklung von einem Eigeninteresse des Gerichts zugunsten der Union zu verhindern.¹³² ¹³³ Ein durch nationale Verfassungsrichter besetztes Gericht forderte auch Manfred Weber im Zusammenhang mit dem *PSPP*-Urteil.¹³⁴ Ebenfalls ohne Beteiligung ist das vierte und letzte Modell der Ausgestaltung. Hierbei würde auf bestehende gerichtliche Institutionen wie den Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen oder andere internationale Schiedsgerichte zurückgegriffen werden. Verfahren und Besetzung sind dabei von der bestehenden Institution abhängig. Angerufen werden könnten diese Gerichte durch die Mitgliedsstaaten bei Entscheidungen zur Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten des EuGH zugunsten der Union. Dabei ist zu

¹²⁹ Weiler, *Sarmiento* (2020): The EU Judiciary After Weiss – Proposing a New Mixed Chamber of the Court of Justice, EU Law Live, 01.06.2020.

¹³⁰ Weiler (2021): Ultra Vires-Kontrolle als Chance für Europa. Schlichtungskammer im EuGH soll sich um Ultra Vires-Fragen kümmern, Anwaltsblatt, AnwBl Online 2021.

¹³¹ Vgl. Goll, *Kenntner* (2002): Brauchen wir ein Europäisches Kompetenzgericht? Vorschläge zur Sicherung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten, EuZW 2002, Heft 4, S. 101 ff.

¹³² *European Constitutional Group* (2006): Vorschlag zu einem revidierten Verfassungsvertrag für Europa April 2006, Art. 5 Nr. 37.

¹³³ Vaubel (2019): The European Constitutional Group: The constitutional approach to limiting the power of government at the European level, Article describing ECG recommendations (2019), 3 B).

¹³⁴ *ast/dpa/LTO-Redaktion* (2020): Ein "Kompetenzgerichtshof" für die EU?, Legal Tribune Online, 25.05.2020.

beachten, dass aufgrund von Art. 344 AEUV bei diesem Modell wie auch bei den anderen Modellen, die Verträge geändert werden müssten.¹³⁵

Abgesehen vom vierten Modell sind über die grundlegenden Modelle hinaus noch weitere Detailfragen zu entscheiden. Zunächst stellt sich die Frage nach der Zusammensetzung des Kompetenzgerichts. Hier ist offen, aus wie vielen Richtern sich das Gericht zusammensetzen soll, wie diese bestimmt werden und wie lange eine Amtszeit dauert. Weiterhin ist zu klären, wann das Gericht tätig wird. Hierbei ist denkbar, dass das Gericht präventiv arbeitet und somit Rechtsakte der Union nach der Verabschiedung aber noch vor dessen Inkrafttreten kontrolliert. Andererseits ist ein Gericht vorstellbar, welches auf Antrag tätig wird und ad hoc zusammentritt. Zudem ist offen, wer Anträge stellen kann und wann diese formell zulässig sind. Obendrein stellt sich die Frage, ob eine einfache oder eine qualifizierte Mehrheit zur Urteilsfindung benötigt wird. Ferner ist zu entscheiden, inwiefern nationale Verfassungsrichter der betroffenen Staaten über zusätzliche Rechte wie ein Vetorecht verfügen oder eine Mindestzustimmung der nationalen Verfassungsrichter zur Urteilsfindung als eine Art besondere Ausgestaltung einer qualifizierten Mehrheit benötigt wird. Neben der Idee eines Kompetenzgerichts gibt es in der Debatte zudem die Forderung nach einem reinem Subsidiaritätsgericht, welches nur die Kompetenzausübung kontrolliert, da diese Kontrolle durch die Parlamente nicht ausreichend wahrgenommen werden würde.¹³⁶ Folglich sind viele Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden und indes auch diverse Ausgestaltungen möglich.

II. Weitere Lösungsvorschläge

Neben dem Vorschlag eines Kompetenzgerichts gibt es weitere Lösungsvorschläge in der Debatte.¹³⁷ Über einige Vorschläge wird im Folgenden ein Überblick verschafft. Der Überblick erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zuge des *PSPP*-Urteils gab es den Vorschlag, die konkreten Anforderungen für die Ultra-vires Kontrolle dahingehend zu konkretisieren, dass die Ultra-vires Kontrolle nur durch das Plenum des BVerfG erfolgen kann, um so die Hürde für eine Ultra-vires Kontrolle durch das BVerfG zu erhöhen.¹³⁸ Folglich würde eine solche Lösung unmittelbar nur Ultra-vires Entscheidungen des BVerfG erschweren. Ähnliche Regelungen sind auch in anderen Staaten denkbar. Es handelt sich dabei nicht um eine unionsweit einheitliche Lösung für Kompetenzkonflikte. Im Fokus steht hier die bloße Erschwerung des Widerspruchs durch Hürden in den nationalen Verfassungsgerichten. Die Hürden würden sich, so wie auch die Verfassungsgerichtsbarkeiten, von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat unterscheiden. Weiterhin sind auch durch höhere Hürden in den Gerichten Ultra-vires Entscheidungen möglich. Der Dialog zwischen den Gerichten wird nicht erweitert. Somit ist zwar eine Verbesserung des Status quo bei Kompetenzkonflikten denkbar, jedoch kann der Ansatz keine unionsweite Lösung des Kompetenzkonfliktes darstellen.

¹³⁵ Mayer (2000): Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, S. 334, 335.

¹³⁶ *beck-aktuell* (2019): BVerfG-Richter Müller plädiert für "Europäisches Subsidiaritätsgericht", *beck-aktuell* - Heute im Recht, 02.01.2019.

¹³⁷ Vgl. Mayer (2000): Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, S. 323 ff.

¹³⁸ Barley (2021): *PSPP*-Urteil des BVerfG: Welche Rolle bleibt danach dem EuGH?, *Anwaltsblatt*, AnwBl 4 / 2021.

Ein anderer Vorschlag sieht vor, dass sich der EuGH vom Verständnis als Schutzmacht der Unionsverwaltung verabschiedet und sich als Verfassungsgericht der Bürger der EU sowie ihrer demokratischen Mitgliedstaaten verstehen soll. Dafür sei insbesondere die Kontrolle der Exekutivorgane der Union durch den EuGH zu verstärken. Wenn dem EuGH dies gelingen würde, würden sich die nationalen Vorbehalte von selbst einstellen.¹³⁹ Dem Vorschlag ist die Unterstellung inhärent, dass der EuGH die Kompetenzordnung in seinem Eigenverständnis als Schutzmacht der Unionsverwaltung auslegen würde. Inwiefern diese zutrifft, ist offen. Selbst bei der Annahme, dass es ein solches Verständnis gibt und es somit zu einem Wandel kommen würde, könnte nicht von einer Auflösung des Kompetenzkonflikts gesprochen werden. Grund hierfür sind die 27 nationalen Verfassungsidentitäten in der Union. Aufgrund deren vielfältigen Anforderungen an die Kompetenzauslegung kann eben nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Kompetenzkonflikt mit der Union kommt, selbst wenn sich die ständige Rechtsprechung des EuGH dahingehend wandeln würde, dass die Kompetenzordnung regelmäßig zugunsten der Kompetenzen der Mitgliedsstaaten ausgelegt werden würde. Somit sind Ultra-vires Entscheidungen weiterhin möglich. Der Dialog zwischen den Gerichten würde auch hier nicht erweitert werden.

Es wird auch eine Rückkehr in die rechtliche Schwebelage wie vor dem *PSPP*-Urteil vorgeschlagen. Der grundsätzliche Konflikt sei nicht aufzulösen, da beide Gerichte aus ihrer Rechtsordnung heraus schlüssig argumentieren. Die Schwebelage, dass es keine klare Antwort auf die Letztentscheidung in Kompetenzfragen gibt, verfüge demnach über den Vorteil, dass die Gerichte über einen Diskurs Konflikte vermeiden können und die Schwebelage so einen stabilisierenden Effekt haben könnte.¹⁴⁰ Durch einen gesteigerten Diskurs der Gerichte können Konflikte vermieden werden, zumal dieser nach dem *PSPP*-Urteil zwischen BVerfG und dem EuGH allein deshalb zunehmen dürfte, da weitere Ultra-vires Entscheidungen vermieden werden sollen. Dennoch ist auch hier die Konfliktverhinderung nicht absolut. Der grundsätzliche Konflikt um den Vorrang besteht weiter. Demnach ist ein Konfliktpotenzial vorhanden. Offen bleibt hier, wie tatsächlich eintretende Konflikte gelöst werden sollen.

Demnach gibt es in der Debatte zwar weitere Lösungsansätze, jedoch zielen diese hauptsächlich auf die Vermeidung weiterer Konflikte zwischen dem EuGH und dem BVerfG ab. Diese sind somit zwar dem Grunde nach wünschenswert, geben jedoch keine Antwort auf die Frage, wie mit trotz dessen entstehenden Konfliktstreitigkeiten zwischen dem EuGH und dem BVerfG umzugehen ist. An dieser Stelle setzt ein Kompetenzgericht an. Dieses würde eine europaweite Lösung bieten, welcher bei trotz aller Konfliktvermeidungsmaßnahmen auftretenden Kompetenzstreitigkeiten eine Lösungsperspektive bieten könnte. Vorteilhaft ist dies insbesondere, da der Ansatz die gesamte Union und nicht nur das Verhältnis des EuGH zu einzelnen Verfassungsgerichten wie dem BVerfG betreffen würde. Ein ganzheitlicher Lösungsvorschlag ist allein deshalb zu bevorzugen, da so die Einheitlichkeit der Konfliktlösung in Kompetenzfragen unionsweit sichergestellt werden kann und somit bis zu 27 verschiedenen Ansätze verhindert werden. Im Folgenden wird deshalb diskutiert, ob ein Kompetenzgericht für die Europäische Union zu etablieren ist.

¹³⁹ Vgl. Gärditz (2021): Der EuGH als Verfassungsgericht der Europäischen Union, Anwaltsblatt, AnwBl 4 / 2021.

¹⁴⁰ Sehl (2020): "Wir müssen zurück in die rechtliche Schwebelage", Legal Tribune Online, 27.05.2020.

E. Diskussion: Etablierung eines europäischen Kompetenzgerichts

Als ein Lösungsvorschlag in der Debatte wird die Schaffung eines europäischen Kompetenzgerichts schon länger diskutiert. Im Folgenden wird eine Übersicht über die jeweiligen Argumente geschaffen sowie eine Abwägung getroffen, ob ein Kompetenzgericht zu etablieren ist.

I. Für das Kompetenzgericht

Die Argumentation der Befürworter eines Kompetenzgerichts baut auf der Feststellung auf, dass eine pragmatische Verbesserung des Status quo benötigt wird. Diese Feststellung begründe sich aus der strukturellen Unlösbarkeit des Problems. Wenn die einzelnen nationalen Gerichte über die Letztentscheidungskompetenz in Kompetenzkonflikten zwischen Union und Mitgliedsstaaten verfügen würden, würde es je nach Mitgliedsstaat unterschiedliche Auffassungen darüber geben, wann ein Rechtsakt der Union ultra vires ergangen ist. So könne die Union nicht funktionieren. Dem gegenüber steht jedoch, dass der EuGH über keine Glaubwürdigkeit in diesem Konflikt verfügen würde, da es keine eindeutige juristische Grenzlinie zwischen den Kompetenzen der Union und denen der Mitgliedsstaaten gebe. Ferner habe der EuGH kaum einen Rechtsakt der Union für als ultra vires ergangen erklärt.¹⁴¹ Dies gehe auf den Grundsatz *effet utile* zurück, wonach die Ziele der Union dahingehend besser erreicht werden können, indem die Kompetenzen zugunsten der Union weit ausgelegt werden.¹⁴² Zudem sei auch ein Eigeninteresse der Richter denkbar, da durch den Transfer von Kompetenzen auf die Union der Einfluss des EuGH wachsen würde.¹⁴³ Verstärkt würde dies zudem dadurch, dass beide Gerichte im Konflikt ihren Anspruch auf die Letztentscheidungskompetenz plausibel begründen würden, was jedoch miteinander unvereinbar sei, weshalb es zu einer Art argumentativen Patt gekommen sei.¹⁴⁴ In Folge dessen könne es keine allumfassende Lösung des Konflikts geben. Bei einer ausschließlichen Kompetenz des EuGH könne dieser mit der Kompetenzabgrenzung über die essenziellen Werte der nationalen Verfassung entscheiden. Dabei müsse den Mitgliedsstaaten als Herren der Verträge eigentlich die Möglichkeit verbleiben, ausbrechende Rechtsakte aus den übertragenen Kompetenzen in die Schranken zu verweisen.¹⁴⁵ Jedoch würde bei einer ausschließlichen Kompetenz der nationalen Verfassungsgerichte das Unionsrecht uneinheitlich ausgelegt werden. Im Ergebnis sei deshalb auch nicht nach der perfekten Lösung zu suchen, da es diese gar nicht gebe. Stattdessen sei ein pragmatischer Weg zu wählen, welcher die negativen Auswirkungen des Status quo minimiert. Diese pragmatische Lösung könne ein Kompetenzgericht sein.¹⁴⁶

Die Minimierung der negativen Auswirkungen könne insbesondere durch einen Ausgleich der Interessen gewährleistet werden, welche von einem Kompetenzgericht gleichermaßen berücksichtigt werden würden. Das Kompetenzgericht liege im Interesse der

¹⁴¹ Weiler (2021): Ultra Vires-Kontrolle als Chance für Europa. Schlichtungskammer im EuGH soll sich um Ultra Vires-Fragen kümmern, Anwaltsblatt, AnwBl Online 2021.

¹⁴² Weiler, Sarmiento (2020): The EU Judiciary After Weiss – Proposing a New Mixed Chamber of the Court of Justice, EU Law Live, 01.06.2020, S. 3.

¹⁴³ Vaubel (2019): The European Constitutional Group: The constitutional approach to limiting the power of government at the European level, Article describing ECG recommendations (2019), 3 B).

¹⁴⁴ Bamberger, in: Bergmann (2021): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., EZB/PSPP-Urteil.

¹⁴⁵ Goll, Kenntner (2002): Brauchen wir ein Europäisches Kompetenzgericht? Vorschläge zur Sicherung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten, EuZW 2002, Heft 4, S. 101 ff..

¹⁴⁶ Weiler (2021): Ultra Vires-Kontrolle als Chance für Europa. Schlichtungskammer im EuGH soll sich um Ultra Vires-Fragen kümmern, Anwaltsblatt, AnwBl Online 2021.

Mitgliedsstaaten, da nationale Verfassungsrichter über die Kompetenzabgrenzung zwischen der Union sowie den Mitgliedsstaaten entscheiden und den Mitgliedsstaaten somit als Herren der Verträge die Möglichkeit verbleiben würde, eine einseitige Kompetenzerweiterung seitens des EuGH durch *effet utile* in der Rechtsprechung zu beschränken. Dennoch werden auch Grundinteressen der Union gewahrt, indem mit dem Kompetenzgericht ein Organ geschaffen wird, welches die Kompetenzgrenzen unionsweit einheitlich auslegt und so eine Zersplitterung der Kompetenzgrenzen zwischen den Mitgliedsstaaten verhindere. Ferner könne durch eine zusätzliche Beteiligung von Richtern des EuGH eine Verbindung zur Rechtsprechung des EuGH geschaffen werden und so die Interessen noch besser in Einklang gebracht werden.¹⁴⁷ Durch die zusätzliche Einbeziehung des EuGH neben den nationalen Verfassungsrichtern gewinne ein Kompetenzgericht zudem eine Unparteilichkeit, über welche das BVerfG und der EuGH nicht verfügen würden. Bei diesen Gerichten würde es sich zwar bereits um Kompetenzgerichte handeln, jedoch sei die Unparteilichkeit bei deren Letztentscheidungen zweifelhaft, da diese aus der eigenen Rechtsordnung heraus urteilen würden und somit Partei für die eigene Rechtsordnung ergreifen könnten.¹⁴⁸

Ein weiterer Argumentationsstrang bezieht sich auf die hohe Akzeptanz sowie die daraus folgende inhärente Hürde, Urteilen eines Kompetenzgerichts zu widersprechen. Die Beteiligung des EuGH hätte demnach auch hier den Vorteil, dass es die Akzeptanz der Entscheidungen in den Organen der erhöhen würde und Ressentiments gegenüber einem Kompetenzgericht, welches sich ausschließlich aus nationalen Verfassungsgerichten zusammensetzen würde, verhindern würde. Zudem würde das Kompetenzgericht allein deshalb schon über Autorität und Akzeptanz in den Organen der Union verfügen, da es in den Verträgen verankert werden würde.¹⁴⁹ Auch für nationale Verfassungsgerichte sei es schwieriger, einem Kompetenzgericht anstatt dem EuGH zu widersprechen, da nationale Verfassungsrichter Teil des Kompetenzgerichts seien.¹⁵⁰ Der Widerspruch eines nationalen Verfassungsgerichts bleibe zwar weiterhin möglich, jedoch würde dieser zusätzlich erschwert werden, wenn in der Vertragsreform die Kompetenz des Kompetenzgerichts zur Letztentscheidung von Kompetenzkonflikten ausdrücklich hervorgehoben werden würde. Weiterhin sei auch mit einer Steigerung der Akzeptanz in den Gesellschaften zu rechnen. Der EuGH sei derzeit sowohl erste als auch letzte Instanz, es gebe keine Möglichkeit, eine höhere Instanz anzurufen. Deshalb könnte man durch die Möglichkeit der Kontrolle durch ein Kompetenzgericht Vertrauen in die Rechtsprechung der Union schaffen.¹⁵¹ Abschließend lässt sich die Argumentation darauf zusammenfassen, dass durch ein Kompetenzgericht die Interessen aller Parteien vereinigt werden könnten, sich wesentliche negative Auswirkungen des Status quo vermeiden lassen würden und durch die hohe Akzeptanz bei den wesentlichen Akteuren des Konflikts eine hohe Hürde für einen Widerspruch zu Entscheidungen bestünde.

¹⁴⁷ Goll, *Kenntner* (2002): Brauchen wir ein Europäisches Kompetenzgericht? Vorschläge zur Sicherung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten, *EuZW* 2002, Heft 4, S. 101 ff.

¹⁴⁸ Mayer (2000): Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, S. 335 - 337.

¹⁴⁹ Weiler, *Sarmiento* (2020): The EU Judiciary After Weiss – Proposing a New Mixed Chamber of the Court of Justice, *EU Law Live*, 01.06.2020, S. 3.

¹⁵⁰ Weiler (2021): Ultra Vires-Kontrolle als Chance für Europa. Schlichtungskammer im EuGH soll sich um Ultra Vires-Fragen kümmern, *Anwaltsblatt*, *AnwBl Online* 2021.

¹⁵¹ Weiler, *Sarmiento* (2020): The EU Judiciary After Weiss – Proposing a New Mixed Chamber of the Court of Justice, *EU Law Live*, 01.06.2020, S. 3.

Weiterhin könne eine administrative Verkomplizierung der Strukturen der Union durch einen Rückgriff auf die bestehenden Einrichtungen des EuGH verhindert werden.¹⁵² Zudem handele sich aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Ausgestaltung um einen variablen Vorschlag, sodass das Kompetenzgericht genau an die Anforderungen angepasst werden könne. Weiterhin würde trotz der vorhandenen Hürden in der Ausgestaltung zumindest eine neue Plattform für den judiziellen Dialog geschaffen werden, auf welcher sich die Richter des EuGH sowie die nationalen Verfassungsrichter austauschen könnten. Ferner stoße der Vorschlag allein deshalb zwangsläufig auf Kritik, da die nachträgliche Schaffung neuer Institutionen von beharrenden Momenten des bisherigen Institutionsgefüges regelmäßig ausgebremst werde.¹⁵³ Inwiefern die Entscheidung gegen ein Kompetenzgericht getroffen werden kann, wird nachfolgend diskutiert.

II. Gegen das Kompetenzgericht

Die Argumente gegen ein europäisches Kompetenzgericht lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst die Argumentation gegen die Konzeption eines europäischen Kompetenzgerichts. Die zweite Gruppe umfasst solche Argumente, durch welche sich die praktische Umsetzbarkeit sowie Funktionalität eines europäischen Kompetenzgerichts bezweifeln lässt.

1. Gegen die Konzeption

Zunächst sind die Argumente gegen die Konzeption als solche zu verdeutlichen. Demnach ist die Akzeptanz der Urteile sowie der Beschlüsse eines solchen Kompetenzgerichts als Letztentscheidungsinstanz fraglich. Stattdessen würde die Rolle des EuGH als Kompetenzgericht lediglich an eine neue Instanz weitergegeben werden.¹⁵⁴ Das BVerfG oder ein anderes nationales Gericht könne auch bei einem Kompetenzgericht bezweifeln, ob dieses die Kompetenzordnung richtig ausgelegt habe. Die Letztentscheidung könne demnach immer wieder von der Frage überlagert werden, wer denn diese Entscheidung kontrolliert. Da diese Frage immer wieder gestellt werden könne, liege hier die Grenze einer rein juristischen Argumentation.¹⁵⁵ Weiterhin würde auch ein solches Kompetenzgericht auf Unionsrecht beruhen und nicht etwa auf einem „Hyperrecht“, da ein solches gar nicht existieren würde.¹⁵⁶ ¹⁵⁷ Demnach würde die Argumentation der nationalen Gerichte, welche aus Sicht der eigenen Rechtsordnung schlüssig erscheint, auch weiterhin gültig sein. Auch gebe das Abstimmungsverhalten der nationalen Richter keine Gewissheit, dass diesem Abstimmungsverhalten im entsprechenden Mitglieds-

¹⁵² Goll, *Kenntner* (2002): Brauchen wir ein Europäisches Kompetenzgericht? Vorschläge zur Sicherung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten, *EuZW* 2002, Heft 4, S. 101 ff.

¹⁵³ Mayer (2000): Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, S. 335.

¹⁵⁴ Calliess (2021): Vorrang des Unionsrechts und Kompetenzkontrolle im europäischen Verfassungsgerichtsverbund. Zuständigkeiten und Reformen zwischen BVerfG und EuGH im Lichte des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission, *NJW* 2021, Heft 39, S. 2846 ff., Rn. 24.

¹⁵⁵ Sehl (2020): "Wir müssen zurück in die rechtliche Schwebelage", *Legal Tribune Online*, 27.05.2020.

¹⁵⁶ Colneric (2002): Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, Heft 23, S. 709 ff..

¹⁵⁷ Höpner (2020): Ein Kompetenzgericht für die Europäische Union?, *MAKROSKOP – Magazin für Wirtschaftspolitik*, 14.07.2020.

staat gefolgt werden würde. Ein einzelner Richter könne nicht repräsentativ für sein Heimatgericht sprechen, da auch dort Auffassungen umstritten seien können.¹⁵⁸ Folglich sei es denkbar, dass trotz eines Votums eines nationalen Richters für eine Entscheidung des Kompetenzgerichts sein Heimatgericht zu einer anderen Entscheidung kommen und demnach die Entscheidung des Kompetenzgerichts nicht akzeptieren würde.¹⁵⁹ Zudem seien die Richter am EuGH bereits jetzt von den unterschiedlichen Traditionen, Werten sowie von unterschiedlichen Rechtsordnungen in den Mitgliedsstaaten geprägt und eben nicht einer des anderen Double, sodass es bereits im Status quo zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen in Kompetenzabgrenzungsfragen im EuGH kommen könne. Die Richter am EuGH seien nur den Unionszielen verpflichtet, würden aber wissen, dass die Union von den Mitgliedsstaaten getragen werden würde und deshalb ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Union und Mitgliedsstaaten im Interesse aller ist.¹⁶⁰ Da diese Richter, die an der Rechtsprechung des EuGH mitwirken, aus den nationalen Rechtsordnungen stammen, könne ein Mitgliedsstaat zudem schon jetzt ehemalige nationale Verfassungsrichter an den EuGH schicken.¹⁶¹ Es sei auch davon auszugehen, dass Richter eines Kompetenzgerichts sich ebenfalls den Zielen der Union verpflichtet fühlen würden und demnach nicht ausschließlich zugunsten der Kompetenzen der Mitgliedsstaaten entscheiden würden.¹⁶² Abschließend sei zur Akzeptanz noch anzumerken, dass es sich nicht um eine rechtliche, sondern um eine politische Entscheidung handeln würde, da mit dem EuGH bereits eine rechtliche Entscheidung gefällt werden würde und das Kompetenzgericht demnach nur ein politischer Kompromiss sei, der alle Interessen zu berücksichtigen versucht. Deshalb sei es ehrlicher, wenn das Kompetenzgericht von dazu legitimierten politischen Entscheidern besetzt werden würde.¹⁶³

In der Argumentation gegen ein Kompetenzgericht wird zudem immer wieder angeführt, dass es zu keiner Verbesserung des Status quo käme. Durch die derzeitige juristische Schwebelage würde die Besonderheit der Union, dass diese über eine internationale Organisation herausgehe, aber eben noch kein Bundesstaat ist, bereits berücksichtigt werden. In dieser Schwebelage könne vor allem der Diskurs zwischen den Gerichten Konflikte vermeiden.¹⁶⁴ Diese juristische Schwebelage zugunsten eines europäischen Kompetenzgerichtes auflösen zu wollen, sei lediglich ein Wehen aus der Übergangszeit zum europäischen Bundesstaat.¹⁶⁵ Ein weiterer Argumentationsstrang bezieht sich auf die Schaffung neuer Institutionen und die damit verbundene erhöhte Komplexität der

¹⁵⁸ *Everling* (2002): *Quis custodiet custodes ipsos?* Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, Heft 12, S. 357 ff.

¹⁵⁹ *Mayer* (2000): *Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA*, S. 336.

¹⁶⁰ *Everling* (2002): *Quis custodiet custodes ipsos?* Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, Heft 12, S. 357 ff.

¹⁶¹ *Colneric* (2002): *Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht*, *EuZW* 2002, Heft 23, S. 709 ff..

¹⁶² *Everling* (2002): *Quis custodiet custodes ipsos?* Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, Heft 12, S. 357 ff.

¹⁶³ *Höpner* (2020): *Ein Kompetenzgericht für die Europäische Union?*, *MAKROSKOP – Magazin für Wirtschaftspolitik*, 14.07.2020.

¹⁶⁴ *Sehl* (2020): *"Wir müssen zurück in die rechtliche Schwebelage"*, *Legal Tribune Online*, 27.05.2020.

¹⁶⁵ *Colneric* (2002): *Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht*, *EuZW* 2002, Heft 23, S. 709 ff..

Union. Die Europäische Union brauche demnach keine Debatte um neue Institutionen.¹⁶⁶ Es würde sich die Struktur der Unionsgerichtsbarkeit nur weiter verkomplizieren.¹⁶⁷ Ferner könne ein Kompetenzgericht eine gewisse Eigendynamik entwickeln. Insbesondere wenn bei Konflikten um vom Unionsrecht geschützte Individualrechte das Kompetenzgericht angerufen werden könnte, könne das Kompetenzgericht zu einer Letztinstanz für unzählige Fälle werden, welche reflexartig von der zuvor unterlegenen Partei angerufen werden würde.¹⁶⁸ Problematisch sei dabei insbesondere, dass die Kompetenzfrage bei jeder gerichtlichen Entscheidung gestellt werden könne. Das Kompetenzgericht würde zu einer Superrevisionsinstanz werden.¹⁶⁹ Folge davon sei der Verlust der Autorität des EuGH durch die verminderte Anerkennung der Rechtsprechung. Dies könne sogar den rechtsstaatlichen Kern der Union beschädigen.¹⁷⁰ Aus diesen Gründen sei bereits die Konzeption des europäischen Kompetenzgerichts abzulehnen.

2. Gegen die praktische Funktionalität

In der zweiten Gruppe befinden sich die Argumente gegen die Umsetzbarkeit und Funktionalität eines europäischen Kompetenzgerichts. Bezugspunkt sind hier die vielen offenen Fragen bezüglich der Ausgestaltung eines solchen Kompetenzgerichts. Es wird infrage gestellt, ob es überhaupt möglich sei, ein Kompetenzgericht so zu gestalten, dass es den von den Befürwortern erdachten Zweck erwartungsgemäß erfüllen kann. Zentraler Kritikpunkt ist hier insbesondere die für unmöglich gehaltene Abgrenzung der Zuständigkeiten eines Kompetenzgerichts. Es seien kaum objektive Kriterien außerhalb der Klage eines Mitgliedsstaates wegen einer vermuteten Kompetenzüberschreitung denkbar. Dabei sei zudem zu beachten, dass eine Zuständigkeit des Gerichts nicht allein auf der Anrufung durch ein nationales Gericht basieren könne, da nationalen Gerichte im Zuge einer Vorabentscheidung Rechtsakte auch ohne begründete Zweifel bezüglich der Kompetenz der Union diese zur Sicherheit dem Kompetenzgericht vorlegen würden.¹⁷¹ Eine sinnvolle Abgrenzung, für welche Kompetenzstreitigkeiten das Gericht zuständig sei, scheine insgesamt nicht ersichtlich. Verkompliziert würde die Frage der Zuständigkeit zudem durch die mögliche Aufspaltung von Fällen. Fraglich sei, ob Fälle so aufgespalten werden sollen, dass ein Kompetenzgericht über die Frage der Kompetenz entscheidet und ein anderer Spruchkörper über alle sonstigen Auslegungsfragen.¹⁷² Die Kompetenzfrage würde anderen Auslegungsfragen oft inhärent sein, wobei dies den Parteien regelmäßig nicht bewusst sei. Auch deshalb seien Kompetenzfragen gar nicht von der eigentlichen Sachfrage zu trennen. Darum sei davon auszugehen, dass ein ad hoc Gericht das Arbeitspensum nicht bewältigen könne und es somit ein fest integriertes und ständig tagendes Gericht benötige. Grund hierfür sei, dass ad hoc Richter

¹⁶⁶ *Sehl* (2020): "Wir müssen zurück in die rechtliche Schwebelage", Legal Tribune Online, 27.05.2020.

¹⁶⁷ *Colneric* (2002): Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht, EuZW 2002, Heft 23, S. 709 ff..

¹⁶⁸ *Höpner* (2020): Ein Kompetenzgericht für die Europäische Union?, MAKROSKOP – Magazin für Wirtschaftspolitik, 14.07.2020.

¹⁶⁹ *Mayer* (2000): Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, S. 336.

¹⁷⁰ *Everling* (2002): Quis custodiet custodes ipsos? Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, EuZW 2002, Heft 12, S. 357 ff.

¹⁷¹ *Everling* (2002): Quis custodiet custodes ipsos? Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, EuZW 2002, Heft 12, S. 357 ff.

¹⁷² *Colneric* (2002): Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht, EuZW 2002, Heft 23, S. 709 ff..

weiterhin an ihren Heimatgerichten arbeiten würden, sodass das Nebenamt im ad hoc Gericht nicht zu leisten sei.¹⁷³ Dazu sei von einem solchen ad hoc Gericht nur eine geringe Effizienz zu erwarten. Es sei ein rotierendes Besetzungsverfahren zu wählen, da ein Spruchkörper aus 27 Richtern eine beeinträchtigte Entscheidungsfähigkeit haben würde. Nachteil eines rotierenden Systems sei es jedoch, dass die Richter so nur selten am Kompetenzgericht arbeiten würden und deren Arbeit deshalb durch ein ungewohntes Verfahren, ungewohnte Vorgaben sowie durch eine sprachliche Barriere geprägt werde würde, was eine geringe Effizienz zur Folge hätte.¹⁷⁴

Weiterhin sei auch von Hindernissen bei den verschiedenen Teilnehmungsmodellen des EuGH auszugehen. Bei einer paritätischen Besetzung würde sich bei der Vermutung, dass die EuGH-Richter sowie die Verfassungsrichter jeweils geschlossen ein gemeinsames Interesse verfolgen würden, eine Entscheidung blockieren lassen.¹⁷⁵ Zudem sei von einem fachlichen Übergewicht der Richter des EuGH auszugehen, da diese mit den Verfahren vertraut seien.¹⁷⁶ Hingegen würde auch der Vorschlag ohne die Teilnehmung des EuGH über einen entscheidenden Nachteil verfügen. Dieser liege darin, dass die Kompetenzfrage auch für Rechtsakte des EuGH gestellt werden könne. So würde das Kompetenzgericht zur Superrevisionsinstanz über dem EuGH werden, welches überprüfen würde, ob die Rechtsakte in den dem EuGH zugewiesenen Kompetenzen bleiben würden. Demnach sei von einer sehr hohen Zahl von Fällen vor dem Kompetenzgericht auszugehen.¹⁷⁷ Abschließend sei noch auf die politische Umsetzbarkeit einzugehen. Ein Kompetenzgericht würde eine Vertragsreform erfordern. Ein solches Gericht würde es nur in eine Vertragsreform schaffen, wenn alle Mitgliedsstaaten die Einrichtung für notwendig halten würden. Ob dieser politische Wille vorliegt, sei mindestens fraglich.¹⁷⁸

III. Abwägung

Bei der Abwägung, ob ein europäisches Kompetenzgericht geschaffen werden sollte, ist der Fokus zunächst auf den rechtstheoretischen Teil zu richten. Hier stellt sich die Frage, ob ein europäisches Kompetenzgericht auf einer konzeptionellen Ebene sinnvoll ist. Falls diese Frage positiv beantwortet werden kann, sind in einem nächsten Schritt die praktischen Anforderungen für ein solches Kompetenzgericht zu erfassen, an denen sich darauffolgend ein konkreter Vorschlag messen lassen muss. Im Folgenden wird abgewogen, ob ein europäisches Kompetenzgericht unabhängig von der konkreten Umsetzung in Betracht gezogen werden muss.

¹⁷³ *Everling* (2002): *Quis custodiet custodes ipsos?* Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, Heft 12, S. 357 ff.

¹⁷⁴ *Colneric* (2002): *Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht*, *EuZW* 2002, Heft 23, S. 709 ff.

¹⁷⁵ *Mayer* (2000): *Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA*, S. 335, 336.

¹⁷⁶ *Everling* (2002): *Quis custodiet custodes ipsos?* Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, Heft 12, S. 357 ff.

¹⁷⁷ *Mayer* (2000): *Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA*, S. 336.

¹⁷⁸ *Sehl* (2020): *"Wir müssen zurück in die rechtliche Schwebelage"*, *Legal Tribune Online*, 27.05.2020.

Zunächst ist der Rahmen der Debatte zu erfassen, in welchem die Konzeption diskutiert wird. Dabei ist festzustellen, dass der Konflikt aufgrund seiner derzeitigen Struktur juristisch nicht aufzulösen ist. Aus ihrer Rechtsordnung heraus argumentieren sowohl der EuGH als auch das BVerfG schlüssig (s. B. VI.). Die Sackgasse in der juristischen Argumentation kann, da sie der Eigenheit des derzeitigen Integrationsstandes als Staatenverbund mit einer autonomen Rechtsordnung entspringt, als Wehe der Übergangszeit zu einem europäischen Bundesstaat bezeichnet werden. Eine vollständige juristische Lösung ist hier nur durch zwei Entwicklungen denkbar. Die Auflösung zugunsten der Letztentscheidungskompetenz der nationalen Gerichte wäre nur durch einen Ausschluss der Letztentscheidungskompetenz des EuGH in Kompetenzstreitigkeiten in den Verträgen denkbar. Eine solche Vertragsreform würde jedoch mit einem enormen Rückbau des Integrationsstandes der Union einhergehen, weswegen der notwendige politische Wille hierfür mindestens zu bezweifeln ist. Eine Auflösung zugunsten der Letztentscheidungskompetenz des EuGH ist wohl nur durch die Schaffung eines europäischen Bundesstaates möglich, in deren Verfassung dem EuGH die Letztentscheidungskompetenz zugesprochen wird. Zu dem derzeit wohl fehlenden politischen Willen kommen in diesem Fall noch die verfassungsrechtlichen Hürden der einzelnen Mitgliedsstaaten hinzu, welche bereits im Falle des deutschen Verfassungsrechts sehr hoch sind (s. B. II. 3.). Deshalb muss sich der Vorschlag eines Kompetenzgerichts nicht daran messen lassen, ob dieser eine makellose Lösung darstellt. Vielmehr muss der Vorschlag bei einer Verbesserung des Status quo in Betracht gezogen werden. Wenn dies der Fall sein sollte, muss die konkrete Ausgestaltung den praktischen Anforderungen gerecht werden.

Zunächst ist jedoch die Frage zu stellen, ob ein Kompetenzgericht den Status quo verbessern würde. Von Kritikern des Vorschlags wird die höhere Akzeptanz der Urteile eines Kompetenzgerichts angezweifelt (s. E. II.). Der Widerspruch durch nationale Gerichte ist auch bei einem Kompetenzgericht weiter möglich. Ein Kompetenzgericht würde in den Verträgen verankert werden und aus eben diesen auch seine Kompetenzen beziehen. Es ist nicht in einer Meta-Rechtsordnung zwischen dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsordnungen angesiedelt. Demnach wird der derzeitige Widerspruch, dass sowohl der EuGH als auch das BVerfG aus ihrer Rechtsordnung schlüssig argumentieren, nicht aufgelöst. Deshalb können nationale Gerichte wie das BVerfG auch bei Urteilen eines Kompetenzgerichts bezweifeln, ob die Kompetenzordnung der Union angemessen ausgelegt worden ist. Die Frage der Letztentscheidung kann immer wieder von der Frage nach der Kontrolle der Letztentscheidung überlagert werden, solange der Widerspruch nicht aufgelöst wird. Dies geschieht auch durch ein Kompetenzgericht nicht.

Dennoch kann von einer höheren Akzeptanz der Urteile ausgegangen werden. Grundlage dafür ist die Verankerung des Kompetenzgerichts in den Verträgen. Bereits durch die eindeutige Verteilung der Letztentscheidungskompetenz an das Kompetenzgericht in den Verträgen würde eine sehr hohe Hürde für den Widerspruch entstehen. Weiterhin liegt die höhere Akzeptanz darin begründet, dass der EuGH in seiner derzeitigen Form nicht mehr die erste sowie auch letzte Instanz in Kompetenzkonflikten wäre, sondern es durch ein Kompetenzgericht eine Instanz geben würde, welche eine Überprüfungsmöglichkeit in Kompetenzfragen bieten würde. Die bloße Rolle des Kompetenzgerichts als Kontrollinstanz steigert bereits die Akzeptanz, da nationale Verfassungsgerichte diese anrufen können, wenn sie die Auslegung der Kompetenzordnung durch den EuGH bezweifeln. Somit muss die Auslegung der Kompetenzordnung einer weiteren Prüfung in der Unionsrechtsordnung standhalten, wodurch die Positionen der nationalen Verfassungsgerichte sowie die des EuGH vereinigt werden können. Dabei ist es für nationale Verfassungsgerichte umso schwieriger, einem Kompetenzgericht zu widersprechen,

welches sich aus nationalen Verfassungsrichtern zusammensetzt, da diese aus der nationalen Rechtsordnung kommen und die Anforderungen sowie Bedenken der nationalen Verfassungsgerichte aus Sicht der nationalen Rechtsordnung entsprechend nachvollziehen können und bei ihrer Entscheidung dementsprechend würdigen. Hierzu gibt es jedoch Widerspruch. Da ein einzelner Verfassungsrichter nicht repräsentativ für sein Gericht sprechen könne, da auch dort die Auslegung der Kompetenzordnung umstritten sein könne, sei nicht davon auszugehen, dass das nationale Verfassungsgericht der Auffassung des einzelnen Richters sowie der des Kompetenzgerichts folgen würden (s. E. II. 1.). Dieser Punkt ist zwar grundsätzlich schlüssig argumentiert, unterschlägt jedoch, dass die Debatte in den nationalen Verfassungsgerichten durch einen Vertreter, unabhängig von dessen Rechtsauffassung, in einem Kompetenzgericht gehört und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden würde. Das dabei auch der Meinung des einzelnen Richters oder des nationalen Verfassungsgerichts widersprochen werden kann, ist zwar möglich, jedoch wird die Hürde für einen Widerspruch durch den direkten Einbezug eines nationalen Verfassungsrichters und seiner Sichtweise erhöht. Somit kann, obwohl ein Widerspruch weiter möglich ist, von einer höheren Akzeptanz durch die Anwesenheit eines nationalen Richters sowie der Einbeziehung der Argumente aus der nationalen Debatte ausgegangen werden. Dabei lässt sich auch nicht einwenden, dass die Richter am EuGH bereits jetzt aus unterschiedlichen Rechtsordnungen und Traditionen kommen und so unterschiedliche Rechtsauffassungen schon jetzt in die Entscheidungen mit einfließen würden. Es handelt sich bei den Richtern am EuGH nicht um aktive nationale Verfassungsrichter. Demnach sind die Richter am EuGH nicht an der Debatte der nationalen Verfassungsgerichte beteiligt und können dementsprechend die Debatte an den nationalen Gerichten nicht gleichwertig vertreten. Deshalb ist trotz ihrer Herkunft aus den nationalen Rechtsordnungen im Gegensatz zu einer Besetzung durch amtierende nationale Verfassungsrichter der Einbezug der Perspektive aus den nationalen Rechtsordnungen sowie Verfassungsgerichten nicht sichergestellt, wodurch die Akzeptanz einer Entscheidung zu der Kompetenzordnung sinkt. Dies besteht selbst, wenn ehemalige nationale Verfassungsrichter als Richter an den Gerichtshof kommen würden, da auch ihnen der Bezug zur aktuellen Debatte im nationalen Verfassungsgericht fehlt. Folglich können sie nicht für das nationale Verfassungsgericht sprechen.

Des Weiteren wird die Annahme kritisiert, dass der EuGH sich bei der Auslegung der Kompetenzordnung immer zugunsten der Kompetenz der Union entscheiden würden und die Idee eines Kompetenzgerichts deshalb nur dem Bedürfnis entspringe, ein Gegengewicht schaffen zu müssen (s. E. II. 1.). Wie bereits erläutert, sind die Richter am EuGH von unterschiedlichen Rechtsordnungen geprägt. Innerhalb dieser Rechtsordnungen kann es zu widersprüchlichen Auffassungen bezüglich der Auslegung der Kompetenzordnung kommen. Zudem sind die Richter einzig den Zielen der Union verpflichtet und eben nicht Schutzmacht einzelner Organe der Union. Darum haben die Richter auch ein Interesse an einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen der Union und ihren Mitgliedsstaaten. Somit kann nicht unterstellt werden, dass der EuGH die Verträge immer zugunsten der Kompetenz Union auslegt.¹⁷⁹ Dennoch ist hier der Auslegungsgrundsatz *effet utile* des EuGH zu beachten. Hierdurch sollen alle im Unionsrecht verankerten Kompetenzen umfassend genutzt werden, indem die Kompetenzordnung so ausgelegt wird, dass sie einen maximalen Nutzen für die Integration hat. Folglich gibt es nur wenige Fälle, wo der EuGH eine Kompetenzüberschreitung feststellen konnte.¹⁸⁰ Deshalb ist die

¹⁷⁹ Vgl. *EuGH*, C-376/98 v. 05.10.2000, ECLI:EU:C:2000:544.

¹⁸⁰ Vgl. *Weiler, Sarmiento* (2020): *The EU Judiciary After Weiss – Proposing a New Mixed Chamber of the Court of Justice*, *EU Law Live*, 01.06.2020, S. 3.

Aussage, dass der EuGH immer zugunsten der Kompetenz der Union entscheidet, aufgrund der ihr inhärenten Absolutheit nicht zutreffend, jedoch ist aufgrund des Grundsatzes *effet utile* eine eindeutige Gewichtung zugunsten der Union festzustellen. Fraglich ist also, ob ein Kompetenzgericht dem entgegenwirken könnte. Das Verhalten der Richter in einem Kompetenzgericht ist nur zu vermuten, da keine ständige Rechtsprechung existiert. Es ist davon auszugehen, dass auch die Richter in einem Kompetenzgericht den Zielen der Union verpflichtet fühlen würden und somit *effet utile* in der Auslegung zumindest eine Rolle spielen könnte. Ferner können auch die einzelnen Richter des Kompetenzgerichts eine andere Auffassung als die Mehrheit der Richter an ihrem Heimatgericht haben. Demnach lässt es sich einem Kompetenzgericht nicht unterstellen, dass es ausschließlich zugunsten der Kompetenz der Mitgliedsstaaten entscheiden würde. Dies wäre im Ergebnis auch nicht wünschenswert. Stattdessen gewinnt das Kompetenzgericht gerade durch die Synthese der Unionsrechtsordnung und dem Grundsatz *effet utile* mit den Sichtweisen aus den nationalen Rechtsordnungen eine hohe Akzeptanz. Insgesamt ist aus den oben genannten Überlegungen von einer höheren Akzeptanz und damit auch von einer höheren Widerspruchshürde auszugehen. Damit würde der Status quo in dieser Hinsicht durch ein Kompetenzgericht verbessert werden. Dennoch muss festgehalten werden, dass der Widerspruch grundsätzlich möglich bleibt und das Kompetenzgericht in dieser Perspektive keine makellose Lösung darstellt.

Neben dem Zweifel an der Steigerung der Akzeptanz der Entscheidungen wird auch die Verkomplizierung der Union durch eine neue Institution kritisiert. Die Unionsgerichtsbarkeit dürfe durch eine neue Institution nicht weiter verkompliziert werden. Stattdessen könne durch eine Verschlankung der Prozesse sowie Institutionen der Union die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert werden (s. E. II. 1.). Die Steigerung der Komplexität würde sich jedoch in akzeptablen Grenzen halten lassen. Durch einen Rückgriff auf die bestehenden Strukturen am Gerichtshof der Europäischen Union würde sich eine administrative Aufblähung verhindern lassen. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine zusätzliche Institution, selbst wenn diese auch nur als Kammer am EuGH ausgestaltet ist, die Gerichtsbarkeit der Union verkompliziert. Hier ist jedoch anzumerken, dass die Akzeptanz für eine neue Institution dahingehend hoch wäre, da der EuGH in seiner jetzigen Form nicht mehr die erste und letzte Instanz in Kompetenzkonflikten sein würde. Deshalb ist mit einem Verständnis seitens der Bevölkerungen der Mitgliedsstaaten zu rechnen. Dennoch ist bei einer konkreten Ausgestaltung darauf zu achten, dass die Steigerung der Komplexität im Akzeptanzrahmen der Bevölkerung verbleibt.

Weiterhin wird die drohende Eigendynamik eines Kompetenzgerichts kritisiert. Diese Sorge ist nicht unbegründet. Bei einem Rechtsakt der Union kann schlussendlich immer die Frage gestellt werden, ob dieser im Rahmen der übertragenen Kompetenz ergangen ist. Somit ist denkbar, dass das Kompetenzgericht in unzähligen Fällen von der zuvor unterlegenen Partei angerufen werden würde. Das Kompetenzgericht würde so ungewollt zur Superrevisionsinstanz werden, wodurch die Anerkennung der Rechtsprechung des EuGH sinken würde (s. E. II.). Hier sind jedoch die vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (s. D. I. 2.). Aufgrund dieser kann das Kompetenzgericht den Anforderungen entsprechend gestaltet werden. So muss das Kompetenzgericht über hohe Anrufungshürden verfügen, um so den Reflex der Anrufung und damit die eigendynamische Entwicklung zur Superrevisionsinstanz zu unterbinden. Dennoch werden Entscheidungen des EuGH überprüfbar, was auch wünschenswert ist. Von einem Autoritätsverlust ist bei hohen Hürden für die Anrufung des Kompetenzgerichts nicht zu sprechen. Vielmehr würden die Urteile durch die Überprüfbarkeit an Integrität und insbesondere bei der Bestätigung der Entscheidung an Akzeptanz gewinnen. Des Weiteren wird auch der Dialog über den der bisherigen juristischen Schwebelage hinaus gefördert.

Die Schwebelage selbst wird nicht aufgelöst, da die nationalen Verfassungsgerichte weiterhin dem Kompetenzgericht widersprechen können. So ist der Dialog zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union und den nationalen Verfassungsgerichten weiterhin notwendig. Darüber hinaus wird der Dialog zwischen den Gerichten um eine neue Plattform erweitert, wobei im Dialog die Perspektiven des EuGH sowie die der nationalen Verfassungsgerichte aufgenommen werden. Es findet eine Synthese statt. Weiterhin ist es die Besonderheit dieses Organs, dass es die Letztentscheidung fällen kann, welche somit von Richtern aus der Rechtsordnung der Union sowie aus den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten getragen wird. Ferner kann so die Kompetenzordnung unionsweit einheitlich auslegt werden. Somit lässt sich abschließend feststellen, dass ein Kompetenzgericht den Status quo verbessern könnte und deshalb die Einrichtung eines solchen Gerichts in Erwägung gezogen werden muss. Dabei sind bereits einige Anforderungen ersichtlich geworden. Folglich muss ein Vorschlag für Kompetenzgericht ausgestaltet werden, welcher allen Anforderungen gerecht werden kann.

IV. Ein europäisches Kompetenzgericht

In der Abwägung wurde die Frage nach der Notwendigkeit eines Kompetenzgerichts insbesondere rechtstheoretisch erfasst. Es wurde festgestellt, dass ein Kompetenzgericht den Status quo verbessern könnte. Dabei sind bereits einige Anforderungen deutlich geworden, die an ein Kompetenzgericht zur Verbesserung des Status quo gestellt werden müssen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist essenziell für die Verbesserung des Status quo durch das Kompetenzgericht. Folgend werden Anforderungen an ein Kompetenzgericht formuliert und auf dieser Basis ein Vorschlag für ein europäisches Kompetenzgericht erarbeitet.

1. Anforderungen

Die wohl wichtigste Anforderung an eine Ausgestaltung eines Kompetenzgerichts ist die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten eines Kompetenzgerichts, um die Anzahl der Fälle überschaubar zu halten. Zu verhindern ist hier insbesondere die eigendynamische Entwicklung hin zu einer Superrevisionsinstanz. Diese könnte bei niedrigen Anrufungshürden eintreten, da das Kompetenzgericht reflexartig von der unterlegenen Partei angerufen werden würde. Ebenfalls muss eine Flut von Vorlagen durch nationale Gerichte verhindert werden, welche sich im Zuge von Auslegungsfragen auch ohne begründete Zweifel bezüglich der Kompetenz an das Kompetenzgericht wenden würden, um so eine Sicherheit zu haben. Eine hohe Hürde für die Zuständigkeit würde auch einen positiven Effekt auf eine weitere Anforderung haben. Das Gericht muss über eine gewisse Arbeitsfähigkeit und Effizienz verfügen. Diese wäre insbesondere dann beeinträchtigt, wenn der Spruchkörper zu groß ist oder die Richter mit den Prozessen nur wenig vertraut wären. Wenn zudem eine Beteiligung von Richtern des EuGH beabsichtigt ist, muss das fachliche Übergewicht aufgrund der Vertrautheit mit den Prozessen verhindert werden. Ferner muss die Entscheidungsfähigkeit dahingehend gesichert werden, dass sich Entscheidungen nicht dauerhaft blockieren lassen. Abschließend sind alle diese Anforderungen in einer Ausgestaltung zu vereinen, welcher die Komplexität der Union in einem akzeptablen Rahmen hält.

2. Vorschlag

Im Folgenden wird ein Vorschlag für eine Ad hoc-Kompetenzkammer ausgearbeitet. Dabei werden sämtliche Anforderungen an ein Kompetenzgericht berücksichtigt. Der Vor-

schlag wird sich daran messen lassen müssen, inwiefern die Anforderungen vereint werden können. Zunächst ist zu klären, wo ein Kompetenzgericht angesiedelt wäre und in welcher Rechtsordnung dieses verankert wäre. Es bietet sich besonders an, das Kompetenzgericht als Kompetenzkammer auszugestalten und in die bestehenden Strukturen des Gerichtshofs der Europäischen Union zu integrieren. Demnach würde es auch in der Rechtsordnung der Union angesiedelt sein, wobei dies aufgrund des Fehlens eines Metarechts nahezu alternativlos ist. Eine Ansiedlung in den nationalen Rechtsordnungen ist nicht denkbar. Durch die Ansiedlung im Unionsrecht bleibt zwar der Widerspruch durch nationale Gerichte möglich, jedoch ist dies nicht der Maßstab, an den sich ein Kompetenzgericht messen muss (s. E. III.). Die Einbindung in die bestehenden Strukturen bringt einige Vorteile mit sich. Insbesondere kann durch den Rückgriff auf die bestehenden Strukturen der administrative Aufwand verringert und die Arbeitseffizienz durch bereits funktionierende Organisationsabläufe erhöht werden. Des Weiteren wird so auch die Autorität des EuGH bis zu einem gewissen Maße geschont, da die Kontrolle der Entscheidungen durch das eigene Organ und nicht durch ein weiteres Organ der Union stattfinden würde. Zudem kann so eine Verkomplizierung der Union zumindest in der Hinsicht vermieden werden, dass kein neues Organ geschaffen werden muss.

Weiter ist die Zusammensetzung der Richter der Kompetenzkammer zu erfassen. Durch eine hohe Anzahl von Richtern würde die Meinungsvielfalt sowie die Verfassungsvielfalt der Mitgliedsstaaten der Union besser repräsentiert werden, was die Akzeptanz der Urteile der Kompetenzkammer steigern könnte. Andererseits leiden die Entscheidungsfähigkeit sowie die Effizienz des Spruchkörpers unter einer hohen Anzahl von Richtern. Dabei ist besonders zu beachten, dass es aufgrund des Ad hoc-Charakters keine Routine in den Verfahrensabläufen gibt, was die Effizienz mindert.

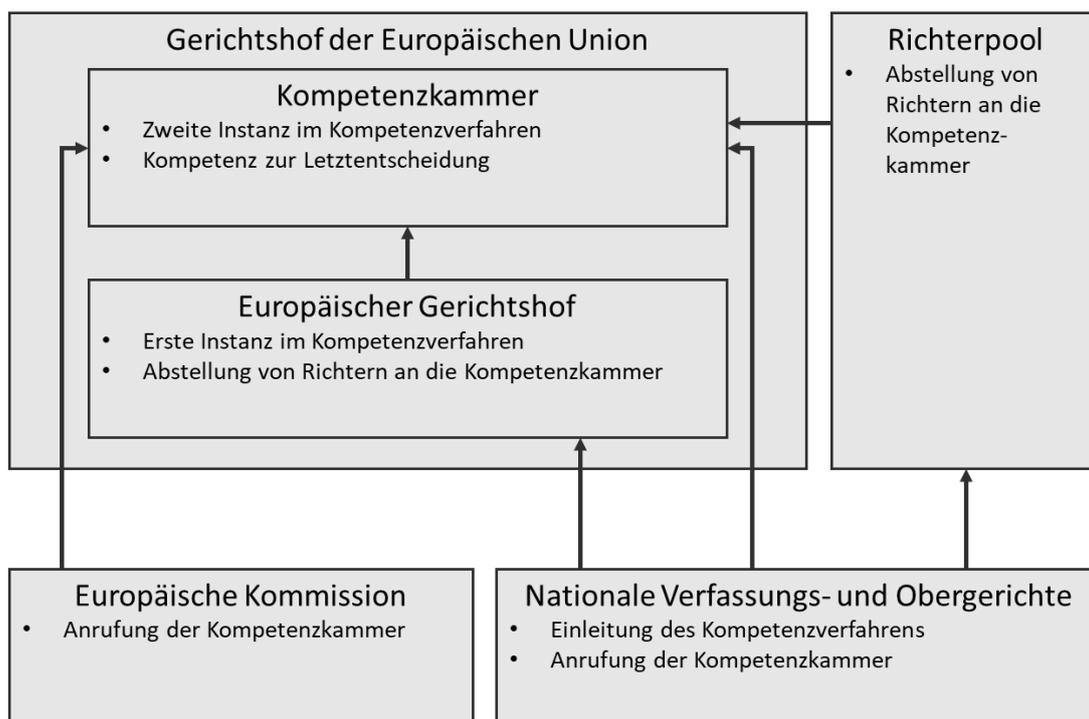
Einen Ausgleich kann eine Richteranzahl von 12 Richtern gewährleisten, wodurch die Repräsentation der Verfassungsvielfalt auf der einen, aber auch die Arbeitsfähigkeit auf der anderen Seite gesichert werden würde. Die 12 Richterplätze würden zu je gleichen Teilen auf Richter des EuGH sowie auf Richtern der nationalen Verfassungs- und Obergerichte verteilt werden. Hiermit wäre die gleichwertige Repräsentation der Sicht der Unionsrechtsordnung sowie die der nationalen Rechtsordnungen gewährleistet. Zudem würde durch den Einbezug der Richter des EuGH eine Verzahnung zur bisherigen Rechtsprechung des EuGH gefördert werden. Die Richter des EuGH würden so ausgewählt werden, dass sie an bisherigen Verfahren zur gleichen Rechtssache noch nicht beteiligt gewesen waren, um so die Meinungsvielfalt am EuGH abzudecken und ein einstimmiges Abstimmen zum Schutz der vorherigen Entscheidung des EuGH zu verhindern. Zu den 6 Richtern würde dabei immer der Präsident des Gerichtshofs gehören, welcher den Vorsitz der Kompetenzkammer inne hätte. Dieser würde den Vorsitz deshalb übernehmen, da er mit seinen Kenntnissen über die Arbeitsweise sowie die Prozesse die Effizienz der Kammer am besten gewährleisten kann. Zudem würde der Präsident die Kompetenzkammer einberufen. Sollte der Präsident des Gerichtshofs bereits am Verfahren beteiligt gewesen sein, so würde zunächst der Vizepräsident sowie nachfolgend ein Kammerpräsident übernehmen. Die nationalen Verfassungs- und Obergerichte würden aus einem Richterpool in die Kammer kommen. Dieser wäre kein eigenständiges Organ, sondern wäre eine Liste von nationalen Verfassungs- und Obergerichten, welche in einer Art Rufbereitschaft ad hoc dem Gericht beitreten könnten. Der Richterpool besteht dabei aus 27 Richtern der nationalen Verfassungsgerichte. Das Verfassungs- oder Obergericht eines jeden Mitgliedsstaates wählt aus seiner Mitte einen Richter in den Richterpool, welcher die nationale Verfassungsidentität vertritt. So werden sämtliche nationalen Verfassungsidentitäten erfasst. Der gewählte Richter ist für 6 Jahre, analog zur Amtszeit der Richter am EuGH, teil des Richterpools. Sollte der Richter während der

sechsjährigen Rufbereitschaft aus dem nationalen Verfassungs- oder Obergericht ausscheiden, so wird für die verbleibende Zeit ein Nachfolger aus den amtierenden Richtern gewählt. Durch die verpflichtende Mitgliedschaft wird die Einbeziehung der aktuellen Debatte an den nationalen Verfassungsgerichten gesichert. Aus den 27 Richtern des Richterpools werden ad hoc 6 Richter an das Kompetenzgericht berufen. Dabei wird der Richter des betroffenen Staates in jedem Falle berufen, um so die betroffene nationale Rechtsordnung zu berücksichtigen. Die übrigen 5 Richter werden aus den verbleibenden 26 Richtern des Richterpools hinzugelost. Durch die Zufälligkeit der Repräsentation der nationalen Verfassungsidentitäten gewinnt das Gericht zudem an Unabhängigkeit, da die Besetzung nicht vorherzusagen ist.

Weiterhin sind die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung zu klären. Wie bereits erläutert, würde der Präsident des EuGH den Vorsitz in der Kompetenzkammer übernehmen, da dieser mit den Prozessen bestens vertraut ist und demnach die höchste Effizienz in der Entscheidungsfindung garantieren kann. Entscheidend in der Arbeitsweise ist auch die Rücksichtnahme auf die nationalen Verfassungsrichter bezüglich der Arbeitssprache und Prozesskenntnisse. Durch die Ausgestaltung als Ad hoc-Kammer kann nicht von einer Vertrautheit der nationalen Richter mit den Prozessen sowie mit den unterschiedlichen Arbeitssprachen ausgegangen werden. Auf die nationalen Richter ist deshalb im Arbeitsprozess besonders Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung selbst findet durch eine einfache Mehrheit statt, wobei es keine Vetorechte gibt. Demnach kann es zu einem Patt kommen. Sollte dies eintreffen, ist die Stimme des nationalen Verfassungsrichters, dessen Land betroffen ist, entscheidend. Nötig ist dies, um so eine Blockade der Entscheidung zu verhindern. Durch die Auswahl des nationalen Richters und nicht etwa des Präsidenten kann die besondere Rolle der betroffenen nationalen Verfassungsidentität gewürdigt werden, was zudem zu einer höheren Akzeptanz im Mitgliedsstaat führen wird.

Weiterhin ist das Anrufungsverfahren, das Zusammentreten sowie die Entscheidungskompetenzen der Kompetenzkammer von besonderer Bedeutung. Die Kompetenzkammer ist als Ad hoc-Kammer ausgestaltet. Einerseits soll so die Verbindung zu den nationalen Verfassungsgerichten gewährleistet werden, indem ein Teil der Richter am Kompetenzgericht weiterhin Richter an einem nationalen Verfassungsgericht ist. Dies lässt sich nur in einer Ad hoc-Kammer umsetzen. Andererseits soll das Zusammentreten der Kompetenzkammer einen Ausnahmecharakter besitzen, um so die Autorität des EuGH sowie die Wandlung hin zu einer Superrevisionsinstanz zu verhindern. Deshalb muss die Anzahl der zu erwartenden Fälle möglichst gering sein. Andernfalls wäre die Ad hoc-Kammer aufgrund der Einbeziehung der nationalen Verfassungsrichter nicht arbeitsfähig und würde zudem den Ausnahmecharakter und damit die Autorität des EuGH verletzen. Da ein Widerspruch weiterhin möglich ist, muss ein Verfahren geschaffen werden, welches sich durch Dialog auszeichnet und so eine Lösung findet, welche für alle Parteien akzeptabel ist. Dementsprechend ist ein neues Kompetenzverfahren als außerordentliches Vorabentscheidungsverfahren zu schaffen. Beim Verdacht eines Ultra-vires Akts könnten ausschließlich nationale Verfassungs- oder Obergericht in einem Vorabentscheidungsverfahren den EuGH anrufen und ausdrücklich um eine Auslegung der Kompetenzordnung bitten. Nur falls ein Verfassungsgericht dies ausdrücklich in einer Vorabentscheidung fordert, handelt es sich um eine Vorabentscheidung in einem Kompetenzverfahren. Wenn nach der Auslegung durch den EuGH weiterhin von einem ausbrechenden Rechtsakt ausgegangen wird, kann das nationale Verfassungsgericht die Kompetenzkammer anrufen und diese um eine Auslegung der Kompetenzordnung bitten. Die Anrufung ist dabei nur auf ein außerordentliches Vorabentscheidungsverfahren hin und nicht in einem ordentlichen Vorabentscheidungsverfahren möglich. Die Kompetenzkammer hat dabei die Letztentscheidungskompetenz und urteilt somit verbindlich, um so die

Akzeptanz zu erhöhen. Das außerordentliche Vorabentscheidungsverfahren sowie die Anrufung der Kompetenzkammer können dabei nur von nationalen Verfassungs- oder Obergerichten kommen, um eine reflexartige Anrufung oder ein politisches Missbrauchen zu verhindern und stattdessen den justiziellen Dialog zwischen den Gerichten zu stärken. Das Kompetenzverfahren umfasst dabei Verstöße gegen alle drei Elemente der Kompetenzordnung aus Art. 5 EUV, um für diese ein einheitliches Verfahren zu schaffen. Ruft ein nationales Verfassungsgericht die Kompetenzkammer nicht an und urteilt hingegen abschließend, dass ein Organ der Union ultra vires gehandelt habe, so ist auch die Kommission berechtigt, die Kompetenzkammer anzurufen. Dazu kann sie auch vom Europäischen Parlament verpflichtet werden. So lässt sich in jedem Falle sicherstellen, dass mindestens ein justizieller Dialog auf einer gemeinsamen Kammer geführt wird. Es ergibt sich die folgende Struktur.



Fraglich ist, wie eine solche Kompetenzkammer Kompetenzkonflikte verändern würde. Dies lässt sich an dem Beispiel des *PSPP*-Urteils festmachen. Der Konflikt zwischen dem EuGH und dem BVerfG um das *PSPP* wird hier dahingehend abgewandelt, dass es die beschriebene Kompetenzkammer bereits gegeben hätte. Zunächst ist der Ablauf wie gehabt. Das BVerfG äußert in Folge mehrerer Verfassungsbeschwerden Bedenken, dass durch das *PSPP* der EZB eine Staatenfinanzierung zulasten deutscher Steuerzahler sowie Wirtschaftspolitik betrieben würde und die EZB damit womöglich ihre Kompetenzen überschritten habe. Diese Bedenken werden dem EuGH in einem außerordentlichen Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt. Damit würde ein Kompetenzverfahren eingeleitet werden. Der EuGH erklärt den Ankauf von Staatsanleihen für zulässig und gibt den Ball damit an das BVerfG zurück, welches über die Verfassungsbeschwerden entscheiden muss. In der Realität waren die Bedenken des BVerfG offenbar nicht ausgeräumt, weshalb es eine Ultra-vires Entscheidung fällte. Hier greift nun jedoch die Kompetenzkammer ein. Da das BVerfG auch in der Abwandlung weiterhin Bedenken hat, ruft es die Kompetenzkammer. Dies ist hier möglich, da das BVerfG Zweifel bezüglich der Kompetenz eines Organs der Union äußert und somit ein Kompetenzverfahren begonnen hat. Somit wird hier noch keine Ultra-vires Entscheidung durch das BVerfG gefällt,

wodurch der Konflikt zunächst vermieden wird. In der Folge der Anrufung durch das BVerfG tritt die Kompetenzkammer zusammen. Die Kompetenzkammer prüft die Vorabentscheidung des EuGH unter Berücksichtigung der weiterhin geäußerten Bedenken des BVerfG und urteilt schließlich abschließend. Das Urteil kann nicht vorausgesagt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch den längeren Syntheseprozess die Position des BVerfG eine stärkere Berücksichtigung findet als noch in der Vorabentscheidung des EuGH, wohl auch um ein anschließende Ultra-vires Entscheidung durch das BVerfG zu vermeiden. Daraufhin entscheidet das BVerfG in den Verfassungsbeschwerden. Hier ist zwar eine Ultra-vires Entscheidung möglich, jedoch aufgrund der zu erwartenden Ergebnisse des Urteils der Kompetenzkammer im Vergleich zu einem direkten Urteil auf die Vorabentscheidung unwahrscheinlicher.

F. Fazit

Das Ziel dieser Bachelorarbeit war es, die Möglichkeit der Lösung des Kompetenzkonfliktes zwischen dem EuGH und dem BVerfG herauszuarbeiten. Fraglich war dabei insbesondere, ob ein europäisches Kompetenzgericht dies leisten kann. Dafür wurden zunächst die Grundlagen der Kompetenzordnung der Union erläutert. Entscheidend ist dabei, dass der EuGH und das BVerfG von einer unterschiedlichen Vorrangskonzeption zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Recht ausgehen. Der EuGH geht von einem absoluten Anwendungsvorrang aus, während das BVerfG einen relativen Anwendungsvorrang sieht. Dabei argumentieren beide Gerichte aus ihrer eigenen Rechtsordnung heraus ihre Position schlüssig, auch wenn diese im Ergebnis nicht miteinander zu vereinen sind. Hieraus ergibt sich auch der grundlegende Kompetenzkonflikt (s. B. VI.). Fraglich ist hier, welches Gericht die Kompetenz zur Letztauslegung der Kompetenzordnung besitzt und damit Rechtsakte der Union als ultra vires und somit für ungültig erklären kann. Der EuGH beansprucht dies seit dem *Foto-Frost*-Urteil für sich. Dem entgegen hat das BVerfG für sich Verfassungsvorbehalte definiert. Entscheidend ist dabei insbesondere die Ultra-vires Kontrolle, durch die sich das BVerfG vorbehält, Rechtsakte der Union auf Kompetenzüberschreitungen zu überprüfen. Zwar sind die Hürden für einen Ultra-vires Akt sehr hoch, welche durch eine zusätzliche Beteiligung des EuGH im Vorfeld noch einmal erhöht werden, jedoch besteht zweifellos ein Konfliktpotenzial. Deshalb wurde darauf aufbauen der Konflikt mitsamt den Auswirkungen erfasst. Entscheidend ist hier insbesondere das Urteil des BVerfG vom 05.05.2020, indem das BVerfG erstmals Rechtsakte der Union für ultra vires erklärte. Damit verbunden war die Beschädigung des Vertrauens in die integrationsbezogene Zuverlässigkeit des BVerfG sowie die Beschädigung der Autorität des EuGH. Deutlich wurde dies am Konflikt um die Rechtsstaatlichkeit in Polen. Hier berief sich der polnische Ministerpräsident auf das *PSP*-Urteil, um einen Teil der Verträge der Union durch das polnische Verfassungsgericht für unvereinbar mit der polnischen Verfassung erklären zu lassen. Dies hatte im Urteil K 3/21 auch Erfolg. Es lässt sich demnach feststellen, dass es bereits negative Auswirkungen durch den Kompetenzkonflikt gab (s. C. II.). Weitere potenzielle negative Auswirkungen konnten nicht ausgeschlossen werden. Insofern muss eine Lösung gesucht werden. Dabei ist eine unionsweit einheitliche Lösung zu bevorzugen. Dem folgend wurden verschiedene Lösungsvorschläge aufgezeigt (s. D.). Dabei lässt sich der Vorschlag eines europäischen Kompetenzgerichtes besonders hervorheben. Der Ansatz zielt auf eine unionsweit einheitliche Auflösung des Konflikts, welche zudem eine Antwort auf die Frage gibt, was passiert, wenn es keine Einigung zwischen dem EuGH und den Verfassungsgerichten gibt. Deshalb wurde der Lösungsvorschlag zur Etablierung eines europäischen Kompetenzgerichtes im Detail diskutiert. Zunächst war hier der Rahmen zu setzen, indem der Vorschlag zu diskutieren ist. Der Anspruch muss es sein, den Status

quo zu verbessern. Eine perfekte Lösung ist hingegen nicht zu suchen. Der Kompetenzkonflikt ist juristisch nicht aufzulösen, da beide Gerichte aus ihrer Rechtsordnung heraus logisch argumentieren. Es ist ein im aktuellen Integrationsstand der Union juristisch nicht vollständig auflösender Konflikt. An diesem Rahmen musste sich auch das Kompetenzgericht messen lassen (s. E. III.). Dabei wurde deutlich, dass ein Kompetenzgericht den Status quo verbessern kann. Dies liegt insbesondere daran, dass Konflikte durch den Widerspruch von nationalen Verfassungsgerichten in der Auslegung der Kompetenzordnung verhindert werden würden. Der Widerspruch kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch ist die Hürde dazu höher als im Status quo. Dies liegt unter anderem an den Einbezug von nationalen Verfassungsrichtern in eine Kontrollinstanz. Durch die zusätzliche Einbeziehung von Richtern des EuGH und der damit verbundenen Synthese kann die Akzeptanz zusätzlich gesteigert werden. Auch ist durch die Ausweitung des Dialogs in einer gemeinsamen Instanz und dem damit verbundenen Syntheseprozess ein Ergebnis wahrscheinlich, welches beide Positionen miteinander in Einklang bringt, sodass ein Widerspruch nicht in Betracht gezogen werden muss. Deshalb ist die Schaffung eines Kompetenzgerichts in Betracht zu ziehen. Abschließend wurde ein detaillierter Vorschlag für ein solches Kompetenzgericht ausgearbeitet. Zuvor wurden bereits Anforderungen herausgearbeitet, die das Kompetenzgericht erfüllen muss (s. E. IV. 1.). An diesen Anforderungen orientiert sich auch die Ausgestaltung (s. E. IV. 2.). Somit lässt sich abschließend festhalten, dass ein Kompetenzgericht eine Lösung des Kompetenzkonflikts zwischen dem EuGH und dem BVerfG darstellen kann. An die Ausgestaltung eines solchen Gerichts gibt es Anforderungen, welche zur Verbesserung des Status quo berücksichtigt werden müssen. Ein entsprechender Vorschlag wurde gemacht. Die vorliegende Arbeit ist jedoch auch kritisch zu betrachten. Die Arbeit kann nur ein Teil einer größeren Debatte sein. Der Kompetenzkonflikt sowie die Diskussion um Lösungsvorschläge sind in dieser Debatte nicht vollständig erfasst. Insbesondere wurden weitere Vorschläge neben einem Kompetenzgericht nicht im Detail diskutiert, da dies den Rahmen der Arbeit gesprengt hätte. So lässt sich zwar abschließend sagen, dass ein Kompetenzgericht den Status quo verbessern könnte, jedoch ist nicht auszuschließen, dass andere Vorschläge dies nicht nur auch leisten könnten, sondern unter bestimmten Umständen sogar größere Verbesserungen mit sich bringen würden. Ferner ist anzumerken, dass die Erfüllung der Anforderungen durch den gemachten Vorschlag nicht überprüft werden können. Eine solche Überprüfung ist nur durch die tatsächliche Etablierung eines Kompetenzgerichts möglich. Demnach muss die konkrete Ausgestaltung sowohl rechtswissenschaftlich als auch politisch weiter diskutiert werden. Der Vorschlag dieser Arbeit stellt dabei eine Diskussionsgrundlage dar. Somit lässt sich abschließend festhalten, dass zur Lösung des Kompetenzkonfliktes weitere Diskussionen nötig sind. Insbesondere müssen weitere Lösungsvorschläge im Detail diskutiert werden. Weiterhin ist über die Ausgestaltung eines europäischen Kompetenzgerichts zu diskutieren, da diese essenziell für den Erfolg des Gerichts ist. Dies wird spätestens bei einer Vertragsreform notwendig, da für die politische Umsetzung eines Kompetenzgerichts die Gründungsverträge schlussendlich eine Reform benötigen würden. Offen ist, wann es zu der Debatte kommen wird. Jedoch steht fest, dass die Frage nach der Letztentscheidung in Kompetenzkonflikten weiterhin über Relevanz verfügen wird. Es bleibt abzuwarten, ob dann ein Kompetenzgericht als Lösung angestrebt wird.

Quellenverzeichnis

- ast/dpa/LTO-Redaktion* (2020): Ein "Kompetenzgerichtshof" für die EU?, Legal Tribune Online, 25.05.2020. Abgerufen: 02.12.2021, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-eugh-ezb-urteil-kompetenzgerichtshof-einrichtung-eu-vertragsverletzungsverfahren-deutschland/>
- Barley, Katarina* (2021): PSPP-Urteil des BVerfG: Welche Rolle bleibt danach dem EuGH?, Anwaltsblatt, AnwBl 4 / 2021.
- beck-aktuell* (2019): BVerfG-Richter Müller plädiert für "Europäisches Subsidiaritätsgericht", *beck-aktuell - Heute im Recht*, 02.01.2019. Abgerufen: 23.11.2021, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bundesverfassungsrichter-mueller-plaediert-fuer-europaeisches-subsidiaritaetsgericht>
- Bergmann, Jan* (2021): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., Baden-Baden.
- Bundesverfassungsgericht* (2021): Erfolgreiche Vollstreckungsanträge zum Urteil des Zweiten Senats zu dem PSPP-Anleihekaufprogramm der EZB, Pressemitteilung Nr. 38/2021, 18.05.2021, Karlsruhe.
- Calliess, Christian* (2021): Vorrang des Unionsrechts und Kompetenzkontrolle im europäischen Verfassungsgerichtsverbund. Zuständigkeiten und Reformen zwischen BVerfG und EuGH im Lichte des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission, *NJW* 2021, Heft 39.
- Calliess, Christian; Ruffert, Matthias* (2016): EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar, 5. Aufl., München.
- Colneric, Ninon* (2002): Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, Heft 23.
- Deutsche Bundesbank* (2021): Geschäftsbericht 2020, ISSN 1861-5686, Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank*: Public Sector Purchase Programme (PSPP). Abgerufen: 05.11.2021, <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/geldpolitik/geldpolitische-wertpapierankauefe/public-sector-purchase-programme-pspp--830348>
- Dürig, Günter; Herzog, Roman; Scholz, Rupert* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 95. Aufl., München.
- European Constitutional Group* (2006): Vorschlag zu einem revidierten Verfassungsvertrag für Europa April 2006.
- Europäische Kommission* (2021): 2021 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Hungary, SWD(2021) 714 final, 20.07.2021, Brüssel.
- Europäische Kommission* (2021): 2021 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Poland, SWD(2021) 722 final, 20.07.2021, Brüssel.
- Europäische Kommission* (2021): 2021 Rule of Law Report. Country Chapter on the rule of law situation in Germany, SWD(2021) 706 final, 20.07.2021, Brüssel.
- Europäische Kommission* (2020): Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020. Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen, SWD(2020) 320 final, 30.09.2020, Brüssel.
- Europäische Kommission* (2021): Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021. Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union, COM(2021) 700 final, 20.07.2021, Brüssel.
- Europäische Kommission* (2021): December infringements package: key decisions, INF/21/6201, 02.12.2021, Brüssel.
- Europäische Kommission* (2021): Rule of Law: Commission launches infringement procedure against Poland for violations of EU law by its Constitutional Tribunal, IP/21/7070, 22.12.2021, Brüssel.

- Europäische Kommission* (2020): Statement by President VON DER LEYEN, STATEMENT/20/846, 10.05.2020, Brüssel.
- Europäische Kommission* (2021): Vertragsverletzungsverfahren im Juni: wichtigste Beschlüsse, INF/21/2743, 09.06.2021, Brüssel.
- Everling, Ulrich* (2002): Quis custodiet custodes ipsos? Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, EuZW 2002, Heft 12.
- Geiger, Rudolf; Khan, Daniel-Erasmus; Kotzur, Markus* (2017): EUV/AEUV. Kommentar, 6. Aufl., München.
- Gelinsky, Katja* (2021): Das PSPP-Urteil: Stresstest für EuGH und BVerfG, Anwaltsblatt, 25.03.2021. Abgerufen: 11.11.2021, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/pspp-urteil-wie-geht-es-mit-eugh-und-bverfg-weiter>
- Gerichtshof der Europäischen Union* (2020): Press release following the judgment of the German Constitutional Court of 5 May 2020, PRESS RELEASE No 58/20, 08.05.2020, Luxemburg.
- Goll, Ulrich; Kenntner, Markus* (2002): Brauchen wir ein Europäisches Kompetenzgericht? Vorschläge zur Sicherung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten, EuZW 2002, Heft 4.
- Grabitz, Eberhard; Hilf, Meinhard; Nettesheim, Martin* (2021): Das Recht der Europäischen Union. Band 1 EUV/AEUV, 73. Aufl., München.
- Graßhof, Karin* (2021): Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 214. Aufl., Heidelberg.
- Grimm, Dieter* (2020): Jetzt war es so weit, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.05.2020. Abgerufen: 11.11.2021, <https://zeitung.faz.net/faz/feuilleton/2020-05-18/7e081e17f8432eb62d9a7accadda26d9/?GEPC=s3>
- Gärditz, Klaus Ferdinand* (2021): Der EuGH als Verfassungsgericht der Europäischen Union, Anwaltsblatt, AnwBl 4 / 2021.
- Hirte, Heribert* (2021): Die Ultra Vires-Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts nach PSPP, Anwaltsblatt, AnwBl 4 / 2021.
- Höpner, Martin* (2020): Ein Kompetenzgericht für die Europäische Union?, MAKROSKOP – Magazin für Wirtschaftspolitik, 14.07.2020. Abgerufen: 22.11.2021, <https://makroskop.eu/ein-kompetenzgericht-fur-die-europaische-union/>
- Jacobs, Denise* (2021): Die Story im Ersten: Da geh' ich bis nach Karlsruhe, Südwestrundfunk, 27.09.2021. Abgerufen: 04.10.2021, <https://www.ardmediathek.de/video/reportage-und-dokumentation/da-geh-ich-bis-nach-karlsruhe/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRIL3JlcG9ydGFnZSBfIGRva3VtZW50YXRpb24gaW0gZXJzdGVuL2lyZDFiNTY4LWEwMmItNDg1Zi04ZmRILTlwZjVjY2Q0MmU3Mg/>
- Jaraczewski, Jakub* (2021): Gazing into the Abyss. The K 3/21 decision of the Polish Constitutional Tribunal, Verfassungsblog, 12.10.2021. Abgerufen: 15.11.2021, <https://verfassungsblog.de/gazing-into-the-abyss/>
- Magyarország Kormánya* (2021): Government decision No. 1712/2021, 09.10.2021.
- Mangoldt, Hermann; Klein, Friedrich; Starck, Christian* (2018): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., München.
- Mangold, Katharina* (2020): EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland? Der Widerspenstigen Zähmung, Legal Tribune Online, 13.05.2020. Abgerufen: 15.11.2021, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-ezb-urteil-provokation-eugh-eu-vertragsverletzungsverfahren/>
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 94. Aufl., München.
- Mayer, Franz* (2000): Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-

- Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, München.
- Morawiecki, Mateusz* (2021): K 3/21 - wniosek Prezesa Rady Ministrów, Trybunał Konstytucyjny, BPRM.5091.5.2021, 29.03.2021.
- Niedobitek, Matthias* (2020): Europarecht. Grundlagen und Politiken der Union, 2. Aufl., Berlin.
- Pallokat, Jan* (2021): „Polen sollte nicht einen einzigen Zloty zahlen“, tagesschau.de, 28.10.2021. Abgerufen: 15.11.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-eu-zwangsgeld-weigerung-101.html>
- Pechstein, Matthias; Nowak, Carsten; Häde, Ulrich* (2017): Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 1. Aufl., Tübingen.
- Pracht, Robert* (2021): Der Zweite Senat hat die „Recht auf Vergessen-Pille“ geschluckt, Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht, 11.01.2021. Abgerufen: 20.10.2021, <https://www.juwiss.de/01-2021/>
- rk/wa (dpa, rtr)* (2020): Polen lobt EZB-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Deutsche Welle, 10.05.2020. Abgerufen: 11.11.2021, <https://www.dw.com/de/polen-lobt-ezb-urteil-des-bundesverfassungsgerichts/a-53383909>
- Rule of Law in Poland* (2021): UNOFFICIAL TRANSLATION: K 3/21 - wniosek Prezesa Rady Ministrów, Trybunał Konstytucyjny, BPRM.5091.5.2021.
- Sachs, Michael* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 9. Aufl., München.
- Sehl, Markus* (2020): "Wir müssen zurück in die rechtliche Schwebelage", Legal Tribune Online, 27.05.2020. Abgerufen: 25.11.2021, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/bverf-guegh-ebz-urteil-pspp-eu-deutschland-kompetenzgerichtshof-interview-mayer/>
- Streinz, Rudolf* (2018): Beck'sche Kurz-Kommentare. EUV/AEUV, 3. Aufl., München.
- Vaubel, Roland* (2019): The European Constitutional Group: The constitutional approach to limiting the power of government at the European level, Article describing ECG recommendations (2019), Mannheim.
- Vogt, Martin* (1970): „Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik“ online, Das Kabinett Müller II (1928-1930), Band 1, Bundesarchiv.
- von Münch, Ingo; Kunig, Philip* (2021): Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., München.
- Weiler, Joseph* (2021): Ultra Vires-Kontrolle als Chance für Europa. Schlichtungskammer im EuGH soll sich um Ultra Vires-Fragen kümmern, Anwaltsblatt, AnwBl Online 2021. Abgerufen: 30.11.2021, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2021-161.pdf>
- Weiler, Joseph; Sarmiento, Daniel* (2020): The EU Judiciary After Weiss – Proposing a New Mixed Chamber of the Court of Justice, EU Law Live, 01.06.2020.
- Wienbracke, Mike* (2018): Grundwissen Europarecht, München.
- Zweites Deutsches Fernsehen* (2020): Reaktion auf EZB-Urteil: Weber fordert Kompetenzgerichtshof, ZDFheute, 24.05.2020. Abgerufen: 17.11.2021, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/weber-schlichtungen-kompetenzgerichtshof-100.html>

Abgeschlossen Januar 2022

www.logos-verlag.de unter ‚Zeitschriften‘

www.w-hs.de/ReWir

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-40880](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-40880) (www.nbn-resolving.de)

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/4088>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10,
D - 45665 Recklinghausen, www.w-hs.de/wirtschaftsrecht



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

λογος

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Georg-Knorr-Str. 4, Gebäude 10
D-12681 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>